



ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG

WICHTIG – SORGFÄLTIG LESEN: Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag („EULA“) ist ein rechtsgültiger Vertrag von und zwischen „Ihnen“ (entweder einer natürlichen oder einer einzelnen juristischen Person) und der Intergraph Corporation im Geschäft der Abteilung Hexagon Geospatial („Hexagon“) für das / die mit diesem EULA gelieferten Intergraph-Software Produkt(e) („SOFTWAREPRODUKT“), die die Computer-Software, die Kopie des Objekt-Codes und den gesamten Inhalt der Dateien, Disk(s), CD-ROM(s) oder andere Medien enthält, mit denen dieser EULA versehen ist, einschließlich aller Vorlagen, gedruckten Materialien und Online- bzw. elektronischer Dokumentation. Alle Kopien des SOFTWAREPRODUKTS sowie alle Updates des SOFTWAREPRODUKTS, falls vorhanden, werden von Hexagon gemäß den Bestimmungen dieses EULA für Sie lizenziert. Jede Software, und dies gilt ohne Einschränkung für alle quelloffenen Komponenten und/oder Upgrades, die mit einem separaten Endbenutzer-Lizenzvertrag in Zusammenhang stehen, wird Ihnen gemäß den Bedingungen dieses Endbenutzer-Lizenzvertrages bereitgestellt. Durch Installation, Kopieren, Herunterladen, Aufrufen oder sonstige Verwendung des SOFTWAREPRODUKTS, erklären Sie sich mit den Bedingungen dieses EULA einverstanden, die Vorrang vor allen anderen Dokumenten haben und die Ihre Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS regelt, es sei denn, Hexagon und Sie haben sich auf einen unterschriebenen Lizenzvertrag mit Hexagon geeinigt, der speziell die Lizenzierung des (der) einschlägigen SOFTWAREPRODUKTS/SOFTWAREPRODUKTE für ein gesondertes Geschäft beinhaltet. In diesem Fall hat die unterzeichnete Lizenzvereinbarung Vorrang und regelt Ihre Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS. Sie bestätigen, dass dieses EULA einen ebenso einklagbaren Vertrag gegen Sie darstellt wie auch jeder schriftliche ausgehandelte Vertrag, der von Ihnen unterschrieben wurde. Wenn Sie den Bedingungen dieses EULA nicht zustimmen, sind Sie nicht befugt, das SOFTWAREPRODUKT herunterzuladen, zu installieren oder zu verwenden.

1.0 DEFINITIONEN.

1.1 „Kern“ bezeichnet einen physischen Prozessor auf einem Computerserver, der auf die Basisbefehle, die den Computer antreiben, reagieren und diese ausführen kann. Eine Central Processing Unit (CPU) kann einen oder mehrere Kerne besitzen, und ein Server kann mehrere CPU-Sockel aufweisen, die jeweils mehrere Kerne besitzen können.

1.2 „Desktop-basiertes SOFTWAREPRODUKT“ bezeichnet eine eigenständige Anwendung, die von einem lokalen Laufwerk aus läuft und für ihren Betrieb keiner Netzwerkverbindung bedarf.

1.3 „Installationsanleitung“ bezeichnet eine Computerdatei in einem Microsoft Word- oder Adobe PDF-Dokument oder in einer Textdatei, das/die Informationen enthält, die ein Nutzer möglicherweise benötigt, um ein SOFTWAREPRODUKT-Programm zu installieren oder laufen zu lassen.

1.4 „Primärlizenz“ sind / ist die Lizenz(en) des SOFTWAREPRODUKTS, die Ihnen für den allgemeinen Einsatz von diesem EULA genehmigt werden.

1.5 „Zusatzlizenz“ ist eine / mehrere Lizenz(en) des SOFTWAREPRODUKTS, das von Hexagon für ausgewählte Software-Lösungen zur Verfügung gestellt wird und die Primärlizenz für bestimmte Zwecke erweitert. Jede Zusatzlizenz erfordert eine Primärlizenz und die Laufzeit der Zusatzlizenz darf die Laufzeit der geltenden Primärlizenz nicht überschreiten.

1.6 „System“ ist ein physischer oder betrieblicher Ort, an dem das SOFTWAREPRODUKT auf einem individuellen Server lokalisiert ist und betrieben wird oder an den von Hexagon eine einzelne Betriebsidentifikationsnummer („Standort-ID“) zugewiesen wurde.

1.7 „Update“ ist jede modifizierte Version und jedes Fix oder Patch des SOFTWAREPRODUKTS.

1.8 „Upgrade“ ist jede neue Version des SOFTWAREPRODUKTS, die Folge einer größeren oder kleineren Änderung der Architektur des SOFTWAREPRODUKTS ist. Upgrades können separate EULAS haben. Das mit dem Upgrade

gelieferte EULA wird alle Software-EULAS oder unterzeichnete Lizenzvereinbarungen im Zusammenhang mit früheren Versionen des SOFTWAREPRODUKTS ersetzen.

1.9 „Nutzer“ bezieht sich auf Sie oder eine von Ihnen beschäftigte Person. Ein Nutzer kann auch Ihr Vertragspartner sein, der in Ihrem Namen die vorübergehende Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS zum Anbieten Ihrer Dienste benötigt.

1.10 „Web-basiertes SOFTWAREPRODUKT“ bezeichnet ein auf einem Netzservice basierendes SOFTWAREPRODUKT, auf das die Nutzer ausschließlich über das World Wide Web, das Internet oder das Intranet zugreifen.

1.11 „XML Files“ sind die XML (Extensible Markup Language)-Dateien, die durch das SOFTWAREPRODUKT erstellt werden, sofern diese vorhanden sind.

1.12 „XSL-Stylesheets“ ist die XSL (Extensible Stylesheet Language) Darstellung einer Klasse von XML-Dateien, die, wenn im SOFTWAREPRODUKT enthalten, beschreiben, wie ein Beispiel dieser Klasse in ein XML (Extensible Markup Language) Dokument umgewandelt wird, das das Formatierungsvokabular verwendet.

2.0 LIZENZGEWÄHRUNG. Sofern Sie keine der Bestimmungen oder Bedingungen dieses EULA verletzen, gewährt Ihnen Hexagon hiermit eine begrenzte, nicht-exklusive Lizenz zur Installation und Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS, und zwar ausschließlich in Objektcodeform, streng für Ihren internen Gebrauch bestimmt und streng im Einklang mit diesem EULA. Die Lizenz ist nicht übertragbar, sofern nicht anders in diesem EULA festgelegt. Sie übernehmen die volle Verantwortung für die Auswahl des SOFTWAREPRODUKTS, für die Erzielung des von Ihnen gewünschten Ergebnisses sowie für die Installation, Verwendung und die aus dem SOFTWAREPRODUKT erzielten Ergebnisse.

2.1 Mindestanforderungen. Das SOFTWAREPRODUKT setzt unter Umständen spezifische Mindeststandards in Software, Hardware und/oder Internet-Verbindung von Ihrem System voraus. Die spezifischen Mindeststandards in Software, Hardware und/oder Internet-Verbindung variieren je nach SOFTWAREPRODUKT und je nach Art der Lizenz und sind von Hexagon auf Anfrage erhältlich.

2.2 Genehmigte Lizenz und Aktivierung. Wenn Sie sich während der Nutzung des SOFTWARE-PRODUKTES ins Internet einwählen, wird das SOFTWARE-PRODUKT automatisch mit Hexagon Lizenz-Servern eine Verbindung aufnehmen, um eine Lizenzaktivierung bzw. eine Gültigkeitskontrolle durchzuführen, um festzustellen, ob die Lizenz autorisiert und genehmigt ist, und um diese einem bestimmten Gerät zuzuordnen. Zur Zeit dieser Verbindung werden gewisse Daten übermittelt werden, wofür Internet- bzw. Telefongebühren erhoben werden können. Während der Aktivierungs- und Gültigkeitsüberprüfung kann das SOFTWARE-PRODUKT feststellen, dass die Lizenz ungültig bzw. abgelaufen ist. Im Falle einer ungültigen bzw. abgelaufenen Lizenz können Sie eine Meldung erhalten, die sie diesbezüglich informiert. Obwohl keine personenbezogenen Daten während der Lizenzaktivierung und -überprüfung zwischen Ihnen und Hexagon übermittelt werden, erklären Sie sich durch Ihre Nutzung des SOFTWARE-PRODUKTS fortlaufend damit einverstanden, dass die zur Lizenzaktivierung und Gültigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten übermittelt werden. Sofern nicht anders von Hexagon vorgesehen dürfen Sie den Vorgang zur Lizenzaktivierung nicht umgehen, dies wird Ihre Lizenz für ungültig erklären und einen Verstoß gegen diesen Endbenutzer-Lizenzvertrag sein.

2.3 Lizenzart und -modus. SOFTWAREPRODUKTE sind entweder als Primärlizenzen oder Zusatzlizenzen lizenziert. Es gibt zwei (2) Arten von Primärlizenzen und sieben (7) Arten von Zusatzlizenzen, wie unten beschrieben. Je nach Art Ihrer Lizenz kann diese entweder im Concurrent-Use-Modus oder Node-Locked-Modus verwendet werden. Lizenzart und -modus für das von Ihnen abonnierte oder erhaltene SOFTWAREPRODUKT werden in der Produktbeschreibung, die im mit dem Produkt gelieferten Angebot oder auf der Verpackung angegebenen ist, genau benannt (durch Abkürzungen näher erläutert). Wenn ein elektronisches Lizenz Manager-Tool in dem SOFTWAREPRODUKT enthalten ist, wird die Lizenzart durch das Hexagon-Lizenz-System verifiziert. Sofern nicht anders angegeben, sind Ihre Lizenzart und -modus eine Node-Locked-Primärlizenz. Jede Lizenz des SOFTWAREPRODUKTS unterliegt den Bedingungen dieses EULA.

2.3.1 Primärlizenzen werden unten beschrieben:

(a) **Concurrent-Use-Modus (CC)** ermöglicht das Ein- und Auschecken der insgesamt verfügbaren Lizenzen des SOFTWAREPRODUKTS für Benutzer. Zu jedem Zeitpunkt können Sie so viele Kopien des SOFTWARE-PRODUKTS laufen lassen, wie Sie Lizenzen besitzen. Wenn das SOFTWAREPRODUKT, wie in der Installationsanleitung beschrieben, im Wartebetrieb laufen kann, darf ein Nutzer eine Lizenz aus dem System für den mobilen Einsatz oder zu Hause auschecken, wodurch die Gesamtzahl der Lizenzen im Lizenz-Pool reduziert wird, bis die Lizenz wieder in das System eingecheckt wird. Wenn das SOFTWAREPRODUKT nicht im Wartebetrieb laufen kann, wird für den mobilen PC oder den Computer zu Hause eine Node-Locked-Lizenz erforderlich. Wenn die erwartete Zahl der Benutzer des SOFTWAREPRODUKTS die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, und kein Lizenz-Manager-Tool in dem SOFTWAREPRODUKT enthalten ist, müssen Sie angemessene

Maßnahmen oder Verfahren nutzen, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die mit dem SOFTWAREPRODUKT gleichzeitig arbeitet, die Anzahl der Lizenzen nicht übersteigt. Sie erklären sich mit der Verwendung eines Lizenzverfahrens, von Lizenzdateien, Hardware-Keys und anderen Sicherungsinstrumenten in Verbindung mit dem SOFTWAREPRODUKT einverstanden und erklären, nicht zu versuchen, solche Instrumente zu umgehen, nachzubauen oder zu kopieren.

(b) **Node-Locked-Modus (NL)** erlaubt das Speichern einer einzigen Kopie des SOFTWAREPRODUKTS auf der Festplatte einer einzigen Workstation und die Ausführung von dieser. Für Software zum Einsatz auf einem Handheld-Gerät bezeichnet NL die Ausführung auf einem einzigen benannten Handheld-Gerät.

2.3.2 Zusätzliche Lizenzen sind im Folgenden beschrieben:

(a) **Backup-Lizenz (BCK)** ist ausschließlich für den „kalten Bereitschaftszustand“ lizenziert, wenn im Versagensfall der Primärlizenz die manuelle Umschaltung des SOFTWAREPRODUKTS auf die Zusatzlizenz erforderlich ist.

(b) **Entwicklerlizenz (DEV)** ist eine Lizenz für ein web-basiertes SOFTWAREPRODUKT, das zum Zwecke der Entwicklung und dem Testen Ihrer mit dem SOFTWAREPRODUKT gebauten Webseite ausschließlich in Verbindung mit der Primärlizenz eines solchen SOFTWAREPRODUKTS geliefert wird. Entwicklerlizenzen dürfen nicht für die Herstellung verwendet werden (bspw. einer voll eingesetzten Webseite).

(c) **Lastverteilungslizenz (LOB)** ist eine Lizenz eines Web-basierten SOFTWAREPRODUKTS und zwar ausschließlich für den Einsatz als Zweit- oder nachfolgende Lizenz auf einem Web-Cluster zum Ausbalancieren der Last der Primärlizenz auf mehreren Servern, die durch eine (1) IP-Adresse vertreten werden.

(d) **Redundante Lizenz (RDT)** ist ausschließlich für „heißen Bereitschaftszustand“ lizenziert, wenn im Versagensfall der Primärlizenz die automatische Umschaltung des SOFTWAREPRODUKTS auf die Zusatzlizenz erforderlich ist.

(e) **Test-Lizenz (TST)** ist ausschließlich für Testzwecke lizenziert. Hexagon erlaubt jedoch die Nutzung der Test-Lizenz für kostenlose Trainings auf dem Test-Server für maximal 30 (dreißig) Tage im Jahr.

(f) **Trainingslizenz (TRN)** ist ausschließlich für Trainingszwecke lizenziert.

(g) **Sekundärlizenz (SEC oder TFB)** wird für nicht-produktive Zwecke für Schulungen, Entwicklung, Tests, Ausfallsicherung, Backup usw. ausgegeben. Die Anzahl der Sekundärlizenzen darf nicht die Anzahl der käuflich erworbenen Primärlizenzen übersteigen.

2.4 Updates und Upgrades. Wenn das SOFTWAREPRODUKT ein Update oder Upgrade auf eine frühere Version des SOFTWAREPRODUKTS ist, müssen Sie über eine gültige Lizenz für diese frühere Version verfügen, um das Update oder Upgrade zu verwenden. Das SOFTWAREPRODUKT und etwaige frühere Versionen dürfen nicht von Dritten verwendet oder an Dritte übertragen werden. Alle Updates und Upgrades werden Ihnen auf Lizenz-Austauschbasis zur Verfügung gestellt und unterliegen den Bestimmungen und Bedingungen des EULA, die mit der neuesten Version des SOFTWAREPRODUKTS mitgeliefert wurde. Durch Installation eines Updates oder Upgrades (i) stimmen Sie zu, die Verwendung der vorherigen Version des SOFTWAREPRODUKTS freiwillig zu beenden, außer wenn die vorherige Version für den Übergang zur Nutzung des Updates oder Upgrades erforderlich ist, und (ii) Sie sind damit einverstanden, dass alle Verpflichtungen, die Hexagon möglicherweise zur Unterstützung der vorherigen Versionen des SOFTWAREPRODUKTS hat, nach der Verfügbarkeit des Updates enden. Wenn ein Update zur Verfügung gestellt wird, werden Sie umgehend Maßnahmen ergreifen, um solch ein Update von Hexagon zu installieren. Versäumen Sie dies, akzeptieren Sie, dass das SOFTWAREPRODUKT möglicherweise nicht richtig funktioniert oder dass Sie nicht in der Lage sein werden, alle Vorteile der verfügbaren Funktionen des SOFTWAREPRODUKTS zu nutzen. In solch einem Fall wird Hexagon für zusätzliche Kosten nicht haften, die in Folge Ihres Versäumnisses, solche Updates zu installieren, entstehen.

3.0 RECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN. Informationen zu spezifischen Ausnahmen und zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der GeoMedia Viewer Software, Beta-Software, Software Evaluation und Educational Software sind am Ende dieses EULA angegeben.

3.1 FOLGENDE PROZESSE SIND FÜR IHRE LIZENZ ERLAUBT:

3.1.1 Sie dürfen eine Kopie des SOFTWAREPRODUKTS in maschinenlesbarer oder gedruckter Form und ausschließlich für Backup-Zwecke anfertigen. Hexagon behält die Eigentumsrechte an allen durch den Nutzer erstellten Kopien. Sie dürfen die Rechte an einer Backup-Kopie nicht weitergeben, außer Sie geben alle Rechte an dem SOFTWAREPRODUKT sowie der Lizenz, wie in Abschnitt 3.1.2 angegeben, weiter. Jedes weitere Kopieren des SOFTWAREPRODUKTS, jede Verwendung von Kopien über die Anzahl der Kopien, die Sie verwenden dürfen und für die Sie bezahlt haben, hinaus und jede Verbreitung des SOFTWAREPRODUKTS, die nicht ausdrücklich gemäß diesem EULA gestattet ist, stellt eine Verletzung dieses EULA sowie bundesrechtlicher oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften dar.

3.1.2 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT und die Lizenz innerhalb Ihres Unternehmens übertragen (Intra-Company Übertragungsrichtlinie), dies allerdings immer vorbehaltlich der Hexagon Security, Government & Infrastructure Software Übertragungsrichtlinie („SG&I Software Übertragungsrichtlinie“) und den Bedingungen dieses EULA. Die SG&I Software Übertragungsrichtlinie wird von Hexagon auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wenn Sie das SOFTWAREPRODUKT übertragen, müssen Sie gleichzeitig alle Kopien, Modifikationen oder zusammengeführte Teile, in welcher Form auch immer, an dieselbe Partei übertragen, oder die nicht übertragenen Teile zerstören.

3.1.3 Für ein web-basiertes SOFTWAREPRODUKT gilt:

- (a) Sie sind berechtigt, mit einer einzigen Lizenz mehrere Websites zu betreiben und Ihren Kunden/Nutzern mehrere Webdienste zur Verfügung zu stellen.
- (b) Sie können clientseitige Webseiten-Plug-Ins (z.B. ActiveX-Controls, Java Applets und Anwendungen, Enhanced Compressed Wavelet (ECW)-Plug-ins) an Benutzer verteilen.
- (c) Sie können dieses web-basierte SOFTWAREPRODUKT auf mehreren PCs in einem Cluster laden, das als einzelner Webserver dient, vorausgesetzt, Sie haben die entsprechende Anzahl der Lastverteilungslizenzen oder Anzahl von Kernen von Hexagon erhalten und die Gesamtzahl der bereitgestellten Server oder Anzahl der Kerne überschreitet nicht die zugelassene Anzahl.
- (d) Sofern es nicht anders in der Installationsanleitung angegeben wurde, dürfen Sie die Java-Script-Source-Dateien nur kopieren und verteilen, um den Ausgabevektorkartentyp des web-basierten SOFTWAREPRODUKTS und der damit verbundenen Webseiten zu unterstützen. Außerdem dürfen Sie abgeleitete Werke ausschließlich für Ihren internen Gebrauch erstellen.

3.1.4 Sofern dies nicht anders in der Installationsanleitung angegeben wurde, dürfen Sie für Software-Produkte, die XSL-Stylesheets für die Präsentation von XML-Dateien enthalten, nur die XSL-Stylesheets und davon abgeleitete Arbeiten zum Zwecke der Präsentation von XML-Dateien und davon abgeleitete Arbeiten (zusammen als „XML-Produkte“ bezeichnet) für Ihr Unternehmen nutzen. Sie sind nicht dazu berechtigt, die XSL-Stylesheets oder XML-Produkte auf einer Stand-Alone Basis zu vertreiben. XSL-Stylesheets dürfen nicht für die Produktion von verleumderischem, diffamierendem, betrügerischem, obszönem oder pornografischem Material, oder Material, das das geistige Eigentum Dritter verletzt oder sonst in irgendeiner Weise illegal ist, verwendet werden. Alle mit dem SOFTWAREPRODUKT gelieferten XSL-Stylesheets sind und bleiben Eigentum von Hexagon.

3.1.5 Sofern dies in der Installationsanleitung nicht anders angegeben wurde, dürfen Sie für SOFTWAREPRODUKTE, die mit einer Anwendungsprogrammierschnittstelle („API“) und/oder Konfigurations-Setups geliefert wurden, die API(s) verwenden, um Ihre eigenen Erweiterungen zu den SOFTWAREPRODUKTEN zu schreiben, und dürfen Sie das Konfigurations-Setup verwenden, um das SOFTWAREPRODUKT zu konfigurieren, jedoch nur in dem Umfang, wie dies durch die API(s) und das Konfigurations-Setup gestattet ist. Soweit Hexagon Ihnen keine Rechte an seinem geistigen Eigentum (im Sinne der Definition aus Artikel 6.1.2) überträgt, indem Hexagon Ihnen gestattet, Ihre eigenen Erweiterungen unter Verwendung der API(s) zu schreiben oder die Software über das Konfigurations-Setup zu konfigurieren, erklären Sie sich hiermit damit einverstanden und erkennen an, dass Hexagon sämtliche Rechte (falls vorhanden) an seinem SOFTWAREPRODUKT sowie an seiner/seinen API(s) und seinem Konfigurations-Setup behält. Hexagon macht keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf solche Erweiterungen und / oder Konfigurationen. Dies gilt im gesamten Umfang des jeweils geltenden Rechts, und Hexagon und seine Zulieferer lehnen alle Garantien, sowohl ausdrücklich und stillschweigend, in Bezug auf solche Erweiterungen und / oder Konfigurationen ab. Dies gilt einschließlich und ohne Ausnahme für stillschweigende Garantien der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Verwendungen von hohem Risiko und Nicht-Verletzungen. Die Nutzung solcher Erweiterungen und / oder Konfiguration ist ausschließlich auf eigene Gefahr möglich, und Sie stimmen hiermit zu, Hexagon und seine Lieferanten in Bezug auf solche Erweiterungen und / oder Konfigurationen von allem freizustellen..

3.1.6 Sie sind dafür verantwortlich und tragen das alleinige Risiko für die Sicherung aller Systeme, Softwareprodukte, Anwendungen und Daten, sowie für die ordnungsgemäße Verwendung des SOFTWAREPRODUKTS.

3.1.7 Sie müssen zu allen Zeiten jegliche Urheber-, Patent-, Marken- und Zuwendungsvermerkte bezüglich jeder Kopie, Veränderung oder jeden Teilbereich des SOFTWAREPRODUKTS aufbewahren, reproduzieren und angeben. Dies gilt ohne Ausnahme für die Installation, die Verwendung, beim Aus- und Einchecken und/oder bei der Zusammenführung in ein anderes Programm.

3.2 FOLGENDE PROZESSE SIND FÜR IHRE LIZENZ VERBOTEN:

3.2.1 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT beziehungsweise eine Kopie, eine Änderung oder einen zusammengeführten Teil davon nicht an ein anderes Unternehmen oder an eine andere Organisation (bspw. inter-company

transfer) übertragen oder an eine Person verkaufen, vermieten, lizenzieren, leasen, verleihen oder anderweitig übertragen. Jede nicht genehmigte Übertragung führt automatisch zur sofortigen Kündigung der Lizenz.

3.2.2 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT nicht dekompile, zerlegen, oder auf andere Weise verfälschen oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.3 Sie dürfen technischen Beschränkungen des SOFTWAREPRODUKTS nicht umgehen oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.4 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT nicht für andere veröffentlichen, in dem Sie dies für diese kopieren, bzw. eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.5 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT beziehungsweise eine Kopie, eine Änderung oder einen zusammengeführten Teil davon, sowohl im Ganzen als auch in Teilen, nicht verwenden, kopieren, ändern, verbreiten, weitergeben, lizenzieren oder übertragen, außer dies wurde ausdrücklich in dieser EULA angegeben.

3.2.6 Sie dürfen einzelne Teile des SOFTWAREPRODUKTS nicht mit einem anderen als dem für Sie lizenzierten Softwareprodukt oder auf anderen Computern wieder verwenden oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun. Das SOFTWAREPRODUKT ist als einzelnes Produkt lizenziert.

3.2.7 Sie dürfen die Lizenzmechanismen des SOFTWAREPRODUKTS oder die Lizenzbestimmungen nicht umgehen, oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.8 Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT nicht einsehen oder für Zwecke nutzen, die mit Hexagon konkurrieren, oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.9 Sie oder eine andere von Ihnen autorisierte Person dürfen das SOFTWAREPRODUKT ausschließlich wie in diesem EULA angegeben nutzen.

3.2.10 Für ein Desktop-basiertes SOFTWAREPRODUKT, das Node-Locked ist, gilt:

(i) Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT nicht für web-basierte Anwendungen betreiben.

(ii) Sie dürfen das SOFTWAREPRODUKT nicht von mehreren Benutzern auf einer Workstation gleichzeitig nutzen lassen.

3.2.11 Sie dürfen die Entwickler-Lizenz nicht für Produktionszwecke (bspw. für eine voll eingesetzte Webseite) nutzen oder eine andere Person dazu autorisieren, dies zu tun.

3.2.12 Sie dürfen keine Ergebnisse von Benchmark-Tests, die auf der Software laufen, gegenüber Dritten offen legen oder eine andere Person dazu autorisieren oder berechtigen, dies zu tun. Die Beispiel- und Demo-Datensätze und damit verbundenen Skripte, die mit einigen der SOFTWAREPRODUKTE geliefert werden (die „Beispieldaten“) dienen lediglich zum Zwecke der Instruktion der Nutzer zur Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS, mit dem die Beispieldaten geliefert werden. Die Beispieldaten werden in Verbindung mit dem SOFTWAREPRODUKT lizenziert und dürfen in einer Produktionslösung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hexagon weiter vertrieben, lizenziert, verkauft, übertragen oder anderweitig genutzt werden.

3.2.13 Das SOFTWAREPRODUKT ist nicht zu hundert Prozent (100%) fehlertolerant. Das SOFTWAREPRODUKT wurde nicht für den Einsatz in einer Situation ausgelegt oder bestimmt, wo Versagen oder Fehler jeglicher Art des SOFTWAREPRODUKTS zu Tod oder schwerer Körperverletzung oder zu schweren körperlichen Schäden, bzw. das Eigentum oder die Umwelt betreffende Schäden führen könnten („Risikonutzung“). Ihr SOFTWAREPRODUKT ist nicht zur Risikonutzung oder in Verbindung mit einer Risikonutzung lizenziert. Die Risikonutzung ist STRENG VERBOTEN. Eine Risikonutzung beinhaltet zum Beispiel die folgenden Anwendungen: der Betrieb von Luftfahrzeugen oder anderen Formen von Massenverkehrsmitteln, von nuklearen oder chemischen Anlagen und Medizinprodukten der Klasse III. Sie willigen hiermit ein, das Softwareprodukt nicht für eine Risikonutzung oder im Zusammenhang mit einer Risikonutzung zu verwenden.

3.2.14 Für ein web-basiertes SOFTWAREPRODUKT gilt:

- (a) Sie dürfen das web-basierte SOFTWAREPRODUKT ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hexagon nicht verwenden, um Software als Server oder Host laufen zu lassen.
- (b) Sie dürfen eine Lastverteilungslizenz (LOB) des web-basierten SOFTWAREPRODUKTS nicht losgelöst von dessen Primärlizenz verwenden.

- (c) Sie dürfen Primärlizenzen (und ihre zugewiesenen Lastverteilungslizenzen), die unter einer einzelnen Teilenummer (z.B. "Produktname – ARBEITSGRUPPE") bestellt oder geliefert wurden, nicht für andere Einheiten oder Organisationen oder an einer anderen physischen oder geographischen Adresse verwenden.
- (d) Kernbezogene Beschränkungen für das APOLLO-SOFTWAREPRODUKT von Hexagon: Lizenzgebühren und Installationsbeschränkungen für APOLLO-SOFTWAREPRODUKTE von Hexagon basieren auf der Anzahl der Kerne, die in dem Server vorhanden sind, auf dem die APOLLO-SOFTWAREPRODUKTE von Hexagon installiert sind. Jedes Produkt kann in Vielfachen von vier (4) Kernen bis hin zu maximal zweiunddreißig (32) Kernen lizenziert werden. Sie sind dafür verantwortlich, die Anzahl der Kerne auf Ihrem Host-Server zu bestimmen und die richtige Anzahl von Kern-Lizenzen zu erwerben. Jede Lizenz eines APOLLO-SOFTWAREPRODUKTS von Hexagon darf nur auf einem einzigen Server installiert werden. Zum Beispiel erlaubt Ihnen eine 8-Kern-Lizenz nicht, zwei Kopien einer Komponente jeweils auf einem 4-Kern-Server zu installieren. In einer virtualisierten Datenverarbeitungsumgebung, in der Hyper-Threading, "virtual machine"-Technologie oder andere vergleichbare Techniken "virtuelle Prozessoren" erzeugen, die nicht zwingend mit dem auf den Server vorhandenen physischen Kernen übereinstimmen, hängen Ihre Nutzungsrechte von dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Kerne, für die Sie eine Lizenz besitzen, der Anzahl der auf Ihrem Host-Server vorhandenen physischen Kernen und der Anzahl der Prozessoren, die dem APOLLO-SOFTWAREPRODUKT von Hexagon in der virtualisierten Umgebung zur Verfügung stehen, wie folgt ab: Wenn die Anzahl der Kerne, für die Sie eine Lizenz besitzen, die Anzahl der auf dem Host-Server vorhandenen physischen Kerne erreicht oder übersteigt, stellen zusätzliche virtuelle Prozessoren, die durch Hyper-Threading oder andere Methoden des Multitaskings hinsichtlich eines physischen Kerns erzeugt werden, keine Verletzung Ihrer Lizenzbeschränkungen dar. Wenn Sie jedoch den Wunsch haben, das APOLLO-SOFTWAREPRODUKT von Hexagon auf einem Host-Server zu installieren, dessen Anzahl von vorhandenen physischen Kernen die Zahl der Kerne überschreitet, für die Sie eine Lizenz besitzen, dürfen Sie das APOLLO-SOFTWAREPRODUKT von Hexagon nur innerhalb einer virtuellen Maschine für „Gäste“ betreiben, die Zugang zu einer maximalen Anzahl von Prozessoren (virtuell, physisch oder auch beides) hat, die die Anzahl der Kerne, für die Sie eine Lizenz besitzen, unterschreitet oder mit dieser identisch ist.

3.3 Entschädigungsleistungen durch Sie. Sie willigen ein, Hexagon gegenüber Klagen, Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen und/oder Schäden an Hexagon schad- und klaglos zu halten, die aus einer Verletzung der in diesem EULA festgelegten Einschränkungen oder verbotenen Aktionen durch Sie oder einen Nutzer entstehen.

4.0 LAUFZEIT. Dieser EULA gilt auf unbestimmte Zeit oder bis zum Ablauf des Abonnements oder Leasings der Software, wenn dieses nicht erneuert wurde. Dieser EULA kann gekündigt werden (a) durch Sie, indem Sie an Hexagon das originale SOFTWAREPRODUKT zurückschicken oder indem Sie das SOFTWAREPRODUKT zusammen mit allen Kopien, Modifikationen und zusammengeführten Teilen in jeglicher Form dauerhaft vernichten; (b) durch Hexagon, wenn Sie irgendwelche Bestimmungen aus diesem EULA verletzen oder es unterlassen, die geforderten Lizenz- oder Abo-Gebühr(en) zu bezahlen; (c) wenn Sie ein Upgrade installieren, für das ein neuer Lizenzvertrag gilt, der das SOFTWAREPRODUKT-Upgrade abdeckt, oder (d) durch Ablauf der einschlägigen Lizenzdateien, wenn es sich um eine zeitlich befristete Lizenz handelt.

Sie willigen ein, bei früherer Kündigung dieses EULA oder bei früherem Auslauf Ihres Softwareabonnements, die Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS (und alle Kopien, Änderungen und fusionierten Teile des SOFTWAREPRODUKTS in jeglicher Form und alle Komponententeile des SOFTWAREPRODUKTS) zu beenden und das SOFTWAREPRODUKT dauerhaft zu vernichten und diese Vernichtung gegenüber Hexagon schriftlich zu bestätigen.

5.0 AUDIT. Hexagon hat das Recht, Ihre Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS und Ihre Einhaltung der Bestimmungen dieses EULA während Ihrer normalen Geschäftszeiten zu prüfen. Hexagon wird Sie dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über eine Prüfung informieren. Das Recht auf Überprüfung wird auf zweimal pro Kalenderjahr begrenzt. Vor dem Beginn einer Prüfung werden die Mitarbeiter von Hexagon eine von Ihnen zur Verfügung gestellte angemessene Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen. Während der Prüfung ermöglichen Sie den Mitarbeitern von Hexagon den angemessenen Zugang zu Ihren Unterlagen und Ihrem Personal. Die Kosten der Prüfung werden durch Hexagon übernommen, es sei denn, die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass Sie zu wenig Gebühren an Hexagon gezahlt haben, in diesem Fall erklären Sie sich bereit, diese Gebühren zum vorher vereinbarten Preis für die Lizenz oder das Abonnement des SOFTWAREPRODUKTS *plus* Zinsen auf diese Unterzahlung ab Datum der ursprünglichen Fälligkeit von zwei Prozent (2%) pro Monat oder den höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatz zu übernehmen, und Sie stimmen ferner zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung zu tragen.

6.0 GEISTIGES EIGENTUM.

6.1 Eigentumsrechte.

6.1.1 Software. ALLE SOFTWAREPRODUKTE SIND PROPRIETÄRE PRODUKTE VON HEXAGON UND ZUSÄTZLICHEN DRITTEN UND SIND DURCH URHEBERRECHTSGESETZE UND INTERNATIONALE VERTRÄGE GESCHÜTZT. EIGENTUMSRECHTE AN DEN SOFTWAREPRODUKTEN UND AN ALLEN KOPIEN, MODIFIKATIONEN UND ZUSAMMENGEFÜHRTEN TEILEN EINES SOFTWAREPRODUKTS BLEIBEN ZU JEDER ZEIT BEI HEXAGON UND DIESEN DRITTEN. Die SOFTWAREPRODUKTE

sind gemäß dieses EULA lizenziert und werden nicht verkauft. Hexagon und weitere Dritte behalten alle Rechte, Titel und Anteile an allen SOFTWAREPRODUKTEN, einschließlich und ohne Ausnahme aller geistigen Eigentumsrechte an und für jedes SOFTWAREPRODUKT. Alle Rechte, die Ihnen nicht ausdrücklich durch dieses EULA oder durch andere anwendbare Lizenzvereinbarungen oder Bedingungen von Software von Drittanbietern gewährt werden, sind Hexagon und diesen dritten Parteien vorbehalten. Wenn nicht durch Hexagon schriftlich anders angegeben, ist gemäß diesem EULA kein Quellcode lieferbar. Zusätzliche Informationen zu Patenten von Intergraph einschließlich einer Liste der mit den SOFTWAREPRODUKTEN von Intergraph verbundenen eingetragenen Patente sind auf www.intergraph.com/patents verfügbar.

6.1.2 Geistiges Eigentum. Sie erkennen an, dass Hexagon und seine Dritthersteller alle Rechte an den Handelsnamen von Hexagon und der jeweiligen Dritthersteller besitzen und dass Ihnen gemäß dieses EULA kein Recht und keine Lizenz übertragen werden, solche Handelsnamen zu verwenden. Sie erkennen ferner an, dass Hexagon und ggf. Dritthersteller alle Rechte und Ansprüche an jeglichem mit dem SOFTWAREPRODUKT verbundenen geistigen Eigentum besitzen, insbesondere an Patenten, Marken, Urheberrechten, Erfindungen (ob eintragbar oder nicht), Geschäftsgeheimnissen, Konzepten, Ideen, Methoden, Techniken, Formeln, Algorithmen, logischen Designs, Bildschirmanzeigen, Schaltbildern und Quell- und Objektcode-Computerprogrammen (zusammen „Geistiges Eigentum“). Wenn Sie einen Patentanspruch gegen Hexagon oder einen Dritthersteller zu Patenten erheben, der Ihrer Meinung nach durch das SOFTWAREPRODUKT verletzt wird, endet Ihre Patentlizenz von Hexagon und ggf. gegenüber den/m Dritthersteller(n) für das SOFTWAREPRODUKT automatisch.

6.2 Verletzung geistigen Eigentums.

6.2.1 Rechtsmittel durch Hexagon. Für den Fall, dass das SOFTWAREPRODUKT nach Hexagons Auffassung zum Gegenstand eines Anspruchs aus der Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum eines ordnungsgemäß erteilten amerikanischen Rechts des geistigen Eigentums wird oder werden kann, darf Hexagon nach eigenem Ermessen und Kosten (a) für Sie das Recht zur weiteren Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS beschaffen; (b) das SOFTWAREPRODUKT modifizieren, um es nicht verletzend aber funktionell gleich zu machen; (c) das SOFTWAREPRODUKT mit einem Softwareprodukt ersetzen, das nicht verletzend aber funktional gleich ist; oder (d) eine anteilige Rückzahlung an Sie über den Betrag leisten, den Sie Hexagon für das SOFTWAREPRODUKT tatsächlich bezahlt haben.

6.2.2 Entschädigung durch Sie. Im Falle eines Verfahrens (Prozess, Forderung oder Klage), das sich (ganz oder teilweise) auf Modifikationen, Erweiterungen oder Ergänzungen bezieht, die durch Sie oder eine Person oder Gesellschaft in Ihrem Namen oder durch Ihre Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS in Kombination mit anderen, nicht von Hexagon beigebrachten Produkten gemacht wurden, stimmen Sie zu, alle Rechte, Titel und Anteile von Hexagon an dem SOFTWAREPRODUKT sowie Hexagons Wohlwollen und Ansehen in gutem Glauben und auf eigene Kosten schadlos zu halten und zu verteidigen, genau als ob eine Forderung gegen Sie gestellt würde. Sie erstatten Hexagon alle Aufwendungen für die Klageerwiderung einschließlich aller angemessenen Anwaltsgebühren, die von Hexagon zu seiner Klageerwiderung in besagtem Anspruch ausgegeben wurden und zahlen jedes gegen Hexagon getroffene Urteil. Die Klageerwiderung erfolgt durch einen Anwalt Ihrer Wahl und Hexagon kooperiert angemessen mit diesem auf Ihre Kosten. Sie haben die alleinige Kontrolle über die besagte Klageerwiderung, aber Sie gestatten Hexagon, sich in angemessener Weise an seiner eigenen Verteidigung zu beteiligen und Sie kooperieren auch in angemessener Weise mit Hexagon in Bezug auf die Abwicklung von Ansprüchen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann Hexagon sich jederzeit dazu entscheiden, die Klageerwiderung von Hexagon auf eigene Kosten zu übernehmen und Sie werden bei der Übertragung solch einer Klageerwiderung an Hexagon entsprechend gut kooperieren und helfen.

6.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON GEISTIGEM EIGENTUM UND BEGRENZUNG DER HAFTUNG. DIE EINGESCHRÄNKTEN GARANTIEN ZUM GEISTIGEM EIGENTUM GEMÄSS DIESEM EULA TRETEN AN DIE STELLE , ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIEN BEZOGEN AUF DIE VERLETZUNG GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE; DIESE EINGESCHRÄNKTEN GARANTIEN ZU GEISTIGEM EIGENTUM STELLEN GEMEINSAM MIT DEN GENANNTEN RECHTEN DIE VOLLSTÄNDIGE GARANTIEVERPFLICHTUNG UND -HAFTUNG VON HEXAGON IM HINBLICK AUF DIE VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS DAR. DIE EINGESCHRÄNKTEN GARANTIEN ZU GEISTIGEM EIGENTUM GEBEN IHNEN BESTIMMTE RECHTE. SIE HABEN MÖGLICHERWEISE ANDERE RECHTE, DIE JE NACH GERICHTSBARKEIT VARIIEREN. WENN IRGEND EIN TEIL DIESES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES ÜBER AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZITE GARANTIEN ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT WIRD, LEHNT HEXAGON AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIEN AB UND BESCHRÄNKT SEINE HAFTUNG AUF DIE HÖCHSTE GESETZLICH ZULÄSSIGE HAFTUNGSHÖHE. WIRD EINE GRÖßERE GARANTIE ODER HAFTUNG GEMÄSS DEM AUF DIESER VEREINBARUNG ANWENDBAREN GESETZ ANGEORDNET, GARANTIERT UND HAFTET HEXAGON FÜR DAS SOFTWAREPRODUKT IN HÖHE DER MINDESTANFORDERUNGEN GEMÄSS BESAGTEM GESETZ.

7.0 BESCHRÄNKTE GARANTIEN.

7.1 Hexagon gewährleistet Ihnen für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Lieferung, dass das Übergabemedium des SOFTWAREPRODUKTS frei von Fehlern in Material und Verarbeitung ist, vorausgesetzt, das

SOFTWAREPRODUKT wird unter normalen Bedingungen verwendet und steht in strikter Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses EULA. Sie verpflichten sich, Hexagon unverzüglich über eine unbefugte Nutzung, Instandsetzung oder Änderung oder den Missbrauch des SOFTWAREPRODUKTS sowie jeden Verdacht auf Fehler im Übergabemedium des SOFTWAREPRODUKTS zu informieren.

7.2 Hexagon garantiert, dass sie das Recht besitzt, Ihnen diese Lizenz zu gewähren.

7.3 DIE OBEN GENANNTEN EINGESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNGEN GELTEN ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIEEN, UND STELLEN DIE GESAMTE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT VON HEXAGON DAR. DIE EINGESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEBEN IHNEN BESTIMMTE RECHTE. SIE HABEN MÖGLICHERWEISE ANDERE RECHTE, DIE JE NACH GERICHTSBARKEIT VARIIEREN. WENN SICH DIESER ABSCHNITT ÜBER DIE GARANTIE NICHT AN LOKALE GESETZE HÄLT, DANN GELTEN DIE MINDESTGARANTIEZEITEN WIE VON DEN GESETZEN IN IHREM LAND VORGESCHRIEBENEN.

8.0 GARANTIEAUSSCHLÜSSE. ALLE GARANTIEEN GEMÄSS DIESES EULA SIND UNGÜLTIG, WENN DIE STÖRUNG EINES UNTER DIE GARANTIE FALLENDEN ELEMENTS DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE NICHT-AUTORISIERTE NUTZUNG ODER DURCH MISSBRAUCH EINES UNTER DIE GARANTIE FALLENDEN ELEMENTS ENTSTEHT. DIES GILT EINSCHLIESSLICH UND OHNE AUSNAHME FÜR DIE NUTZUNG EINES UNTER DIE GARANTIE FALLENDEN ELEMENTS, UND ZWAR FÜR ANWENDUNGEN UNTER NICHT-NORMALEN BETRIEBSBEDINGUNGEN, DIE UNERLAUBTE ÄNDERUNG ODER REPARATUR EINES UNTER DIE GARANTIE FALLENDEN ELEMENTS ODER DIE UNTERLASSUNG VON ROUTINEMÄSSIGEN WARTUNGSMASSNAHMEN EINES UNTER DIE GARANTIE FALLENDEN ELEMENTS. SOFERN DIES NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM EULA GENANNT WURDE, LEHNEN HEXAGON UND SEINE LIEFERANTEN ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIEEN IN BEZUG AUF DAS SOFTWAREPRODUKT IM GESETZLICH MAXIMAL ZULÄSSIGEN UMFANG AB. DIES GILT EINSCHLIESSLICH UND OHNE AUSNAHME FÜR IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, BESTÄNDIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, RISIKONUTZUNG UND NICHTVERLETZUNG. HEXAGON GARANTIIERT NICHT, DASS JEDES SOFTWAREPRODUKT IHRE ANFORDERUNGEN ERFÜLLT, UND HEXAGON GARANTIIERT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, DASS ALLE SOFTWAREPRODUKTE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN. DAS SOFTWAREPRODUKT WIRD OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGBARKEIT GESTELLT UND SIE TRAGEN DAS ALLEINIGE RISIKO DER VERWENDUNG DES SOFTWAREPRODUKTS. WENN EIN TEIL DIESES HAFTUNGSAUSSCHLUSSES ÜBER AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIEEN UNGÜLTIG IST, LEHNT HEXAGON JEDWEGE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIEEN IM GESETZLICH MAXIMAL ZULÄSSIGEN UMFANG AB. WIRD EINE GRÖßERE GARANTIE ODER HAFTUNG GEMÄSS DEM AUF DIESER VEREINBARUNG ANWENDBAREN GESETZ ANGEORDNET, GARANTIIERT UND HAFTET HEXAGON FÜR DAS SOFTWAREPRODUKT IN HÖHE DER MINDESTANFORDERUNGEN GEMÄSS BESAGTEM GESETZ.

9.0 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. SIE ÜBERNEHMEN DIE VOLLE UND UNEINGESCHRÄNKTE HAFTUNG FÜR IHRE NUTZUNG DES SOFTWAREPRODUKTS. BIS ZUR ÄUSSERSTEN GRENZE DES ANWENDBAREN GESETZ HAFTET HEXAGON ODER SEINE LIEFERANTEN IN KEINEM FALL FÜR ALLE SPEZIELLEN, ZUFÄLLIGEN, INDIREKTEN ODER STRAFRECHTLICHEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ALLER ART (EINSCHLIESSLICH UND OHNE AUSNAHME VON SCHÄDEN FÜR ENTGANGENE NUTZUNG ODER PRODUKTION, EINKOMMENERLUSTE ODER GEWINN, VERLUST VON DATEN, VERLUST VON GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, ANSPRÜCHEN DRITTER ODER SONSTIGE VERMÖGENSSCHÄDEN), DIE AUS DIESER VEREINBARUNG UND/ODER DER NUTZUNG ODER UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG DES SOFTWAREPRODUKTS ENTSTEHEN, SELBST WENN HEXAGON ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WORDEN IST. HEXAGON HAFTET IN KEINEM FALL FÜR ANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER ANDERE HAFTUNGSANSPRÜCHE, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HERUNTERLADEN, DEM ANZEIGEN, DER VERWENDUNG, DER VERVIELFÄLTIGUNG, DER VERBREITUNG ODER DER PREISGABE VON HEXAGON BEREITGESTELLTEN BEISPIELDATEN ENTSTEHEN. DIES GILT EINSCHLIESSLICH UND OHNE AUSNAHME FÜR JEDWEGE FORDERUNGEN, VERBINDLICHKEITEN ODER DIREKTE, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER SPEZIELLE SCHÄDEN BZW. STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEISPIELDATEN ODER DER NUTZUNG VON BEISPIELDATEN ENTSTEHEN. HEXAGONS UMFASSENDE HAFTUNG AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM EULA IST BESCHRÄNKT AUF DIE HÖHE DER VON IHNEN TATSÄCHLICH FÜR DAS SOFTWAREPRODUKT ODER DAS SOFTWAREABONNEMENT ZUM ZEITPUNKT DES EINTRETENS DES HAFTUNGSFALLS AN HEXAGON GEZAHLTEN SUMMEN. SOFERN NICHT ANDERS DURCH GELTENDES RECHT GEREGLT, DARF UNABHÄNGIG VON DESSEN FORM VON IHNEN NACH MEHR ALS EINEM (1) JAHR NACH EINTRETEN DES HAFTUNGSFALLS KEIN ANSPRUCH GESTELLT WERDEN, DER AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM EULA ENTSTEHT. DA EINIGE LÄNDER DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG NICHT ERLAUBEN, TRIFFT DIE OBIGE EINSCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT AUF SIE ZU. SOLLTE EIN TEIL DIESES PARAGRAPHEN UNGÜLTIG SEIN, BESCHRÄNKT HEXAGON SEINE HAFTUNG AUF DIE GESETZLICH MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE.

9.1 Für den Fall, dass das SOFTWAREPRODUKT im Wesentlichen nicht mit den begrenzten Gewährleistungen gemäß dieses EULA übereinstimmt, fällt die gesamte Haftung und Ihre exklusive Schadensbeseitigung wie folgt aus: entweder (i) die Änderung, die Reparatur oder den Ersatz des SOFTWAREPRODUKTS oder (ii) Kündigung dieses EULA und eine anteilmäßige Rückerstattung an Sie für die Zeit, in der das SOFTWAREPRODUKT nicht wesentlich mit den beschränkten Garantien gemäß dieses EULA übereinstimmte, und zwar über den tatsächlichen Betrag, den Sie Hexagon für das SOFTWAREPRODUKT bezahlt haben. Jeglicher Austausch und jegliche Updates und/oder Upgrades während der ursprünglichen Gewährleistungsfrist wird/werden nur für die restliche Zeit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gewährt. Solange Hexagon irgendeine dieser oben genannten Abhilfemaßnahmen ergreift, stellt diese beschränkte Abhilfe kein Versagen ihres wesentlichen Zwecks dar.

9.2 Hexagon handelt im Namen seiner Lieferanten zu dem alleinigen Zweck des Ausschlusses und/oder der Einschränkung von Verpflichtungen, Garantien und Haftungen dieses EULA, jedoch nicht in anderer Hinsicht oder für andere Zwecke.

10.0 EINSCHRÄNKUNGEN.

10.1 Eingeschränkte Rechte der Regierung der USA. Wenn das SOFTWAREPRODUKT (einschließlich aller Updates, Upgrades, Dokumentation oder technischen Daten im Zusammenhang mit solch einem SOFTWAREPRODUKT) direkt oder indirekt durch oder im Namen einer Einheit oder Behörde der Regierung der Vereinigten Staaten lizenziert, gekauft, abonniert oder erhalten wird, so tritt auch dieser Abschnitt 10.1 in Kraft.

10.1.1 Für zivile Behörden: Das SOFTWAREPRODUKT wurde mit privaten Kosten entwickelt, und ist eine „beschränkte Computersoftware“, die mit eingeschränkten Rechten in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Bundeserwerbsgesetz („FAR“) 52.227-19 (a) bis (d) (Kommerzielle Computer Software - eingeschränkte Rechte) vorgelegt wurde.

10.1.2 Für Einheiten des Verteidigungsministeriums: Das Software-Produkt wurde auf private Kosten entwickelt und ist eine „Computer Software zur wirtschaftlichen Nutzung“, die mit eingeschränkten Rechten im Einklang mit den Defense Federal Acquisition Regulations („DFARS“) und DFARS 227.7202-3 (Rechte in kommerzieller Computersoftware oder kommerzielle Computersoftware-Dokumentation) vorgelegt wurde.

10.1.3 Hinweis: Dieses SOFTWAREPRODUKT ist wie in DFARS 252.227-7014 (Rechte an nicht kommerzieller Computersoftware) und FAR 12.212 (Computer Software) definiert eine „kommerzielle Computersoftware“, die auch „technische Daten“ wie in DFARS 252.227-7015 (Technische Daten) und FAR 12.211 (Technische Daten) definiert umfasst. Jegliche Nutzung, Abänderung, Reproduktion, Freigabe, Ausübung, Anzeige oder Offenlegung dieser „kommerziellen Computersoftware“ steht in strikter Übereinstimmung mit der allgemeinen kommerziellen Lizenz des Herstellers, die dem gültigen Regierungsvertrag beigelegt ist und darin aufgenommen wird. Hexagon und ggf. dritte Software-Hersteller sind der Hersteller. Dieses SOFTWAREPRODUKT wird nicht veröffentlicht, und alle Rechte sind nach den Urheberrechtsgesetzen der Vereinigten Staaten vorbehalten.

10.1.4 Von der Regierung vorbehaltene Rechte: Die in das SOFTWAREPRODUKT integrierte MrSID-Technologie wurde teilweise durch ein Projekt am „Los Alamos National Laboratory“, das von der U.S.-Regierung finanziert und gemäß vertraglicher Vereinbarung durch die University of California („Universität“) geleitet wird, entwickelt; und die LizardTech, Inc besitzt daran eine ausschließliche gewerbliche Lizenz. Sie wird gemäß der Lizenz von LizardTech verwendet. Die MrSID-Technologie wird durch das U.S.-Patent mit der Nr. 5.710.835 geschützt. Ausländische Patentanmeldungsverfahren sind bereits anhängig. Die U.S.-Regierung und die Universität haben sich Rechte an der MrSID-Technologie vorbehalten, darin inbegriffen, aber nicht beschränkt auf: (a) Die U.S.-Regierung besitzt eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, voll bezahlte Lizenz, um weltweit für die USA oder in deren Namen Erfindungen zu betreiben oder betreiben zu lassen, die unter das U.S.-Patent mit der Nr. 5.710.835 fallen, und besitzt weitere Rechte gemäß 35 U.S.C. § 200-212 und einschlägigen Umsetzungsvorschriften; (b) wenn die Rechte von LizardTech an der MrSID-Technologie während der Laufzeit dieses EULA enden, dürfen Sie das SOFTWAREPRODUKT weiterhin verwenden. Sämtliche Bestimmungen aus dieser Lizenz, die vernünftigerweise in diesem Sinne ausgelegt werden könnten, würden dann die Universität und/oder die U.S.-Regierung schützen; und (c) die Universität ist nicht verpflichtet, Know-how, technische Unterstützung oder technische Daten an Nutzer der MrSID-Technologie bereitzustellen, und gibt keinerlei Gewährleistung oder Erklärung bezüglich der Rechtswirksamkeit des U.S.-Patents mit der Nr. 5.710.835 oder dahingehend ab, dass die MrSID-Technologie keinerlei Patente oder andere Eigentumsrechte verletzt. Für weitere Informationen zu diesen Bestimmungen kontaktieren Sie LizardTech, 1008 Western Ave., Suite 200, Seattle, WA 98104, USA.

10.2 Exportbeschränkungen. Dieses SOFTWAREPRODUKT, einschließlich aller technischen Daten in Bezug auf dieses SOFTWAREPRODUKT, unterliegt den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten, darin inbegriffen –

aber nicht beschränkt auf – den U.S. Export Administrations Act. Abweichungen von amerikanischem Gesetz sind unzulässig. Dieses SOFTWAREPRODUKT, einschließlich der technischen Daten im Zusammenhang mit diesem SOFTWAREPRODUKT sowie alle Derivate dieses SOFTWAREPRODUKTS, dürfen unter den folgenden Bedingungen nicht direkt oder indirekt (beispielsweise über Remote Access) exportiert oder re-exportiert werden:

10.2.1 nach Kuba, in den Iran, nach Nordkorea, nach Syrien, in die Krim-Region der Ukraine oder an jegliche Staatsbürger dieser Länder bzw. Territorien.

10.2.2 An jede natürliche oder juristische Person, die auf einer der schwarzen Listen der Vereinigten Staaten stehen, d.h. einschließlich und ohne Ausnahme die des U.S. „Department of Commerce Denied Persons, Entities, and Unverified Lists“ (www.bis.doc.gov/complianceand enforcement/liststocheck.htm), die „United States Department of Treasury Specially Designated Nationals List“ (www.treas.gov/offices/enforcement/ofac/) und den „United States Department of State Debarred List“ (<http://www.pmdtc.state.gov/compliance/debar.html>).

10.2.3 An jede Einheit, die weiß oder Grund zur Annahme hat, dass der Endverbrauch im Zusammenhang mit der Entwicklung, Erstellung, Herstellung oder Verwendung von Raketen, chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder andere ungesicherten oder sensiblen nuklearen Nutzungen erfolgt.

10.2.4 An jede Einheit, die weiß oder Grund zur Annahme hat, dass ein illegaler Weiterversand stattfinden wird.

Wenn das von Ihnen erhaltene SOFTWAREPRODUKT auf dem Datenträger als von ITAR kontrolliert identifiziert wird, wurde dieses SOFTWAREPRODUKT gemäß der US International Traffic in Arms Regulations (ITAR) als Verteidigungsprodukt bestimmt. Der Export dieses Software-Produkts aus den Vereinigten Staaten muss durch eine durch die Directorate of Defense Trade Controls (DDTC) des amerikanischen Außenministeriums erteilte Lizenz oder durch eine ITAR Lizenzausnahme abgedeckt werden. Das SOFTWAREPRODUKT darf nicht an ein Land oder einen Endnutzer weiterverkauft, umgeleitet oder übertragen werden, oder in einem Land oder von einem Endnutzer verwendet werden, als zu den Zwecken, wie sie durch die bestehende Lizenz oder ITAR Befreiung zugelassen sind. Vorbehaltlich der Bedingungen dieses EULA darf dieses SOFTWAREPRODUKT in anderen Ländern oder von anderen Endnutzern verwendet werden, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung von der DDTC eingeholt wird. Sie stimmen zu, Hexagon für die Klagegründe, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen und/oder Schäden, die aus einer Verletzung der Ausfuhrbeschränkungen gemäß dieses EULA durch Sie oder einen Nutzer für Hexagon entstehen, schad- und klaglos zu halten. Alle Fragen zum Export oder des Re-Exports des SOFTWAREPRODUKTS oder zu ITAR Beschränkungen, sofern diese anwendbar sind, müssen an das Export Compliance Department von Intergraph in 305 Intergraph Way, Madison, Alabama, USA 35758 oder an exportcompliance@intergraph.com gerichtet werden.

10.3 Territoriale Nutzungseinschränkungen. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich von Hexagon erlaubt, ist die Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS außerhalb des Landes, in dem es zugelassen ist, strengstens untersagt.

10.4 Geheimhaltung. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Hexagon über Informationen und Daten verfügt, die sich, einschließlich und ohne Ausnahme auf geistiges Eigentum beziehen, das von Hexagon entwickelt, geschaffen oder entdeckt wurde, oder geistiges Eigentum, das Hexagon bekannt geworden ist oder an Hexagon übermittelt wird, welche im Tagesgeschäft von Hexagon kommerziellen Wert haben („Vertrauliche Informationen“). Hexagon betrachtet solche Vertraulichen Informationen als sein Eigentum und sieht diese als vertraulich an. Sie stimmen zu, die Vertraulichen Informationen von Hexagon und alle von Hexagon zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten jeglicher Form so zu schützen und vertraulich zu behandeln, wie Ihre eigenen vertraulichen Informationen und Daten, sie in jedem Fall aber mit angemessener Sorgfalt zu behandeln und alle Lizenzbestimmungen, Urheber-, Patent-, Marken- und Geschäftsgeheimnisgesetze einzuhalten, so wie sie Hexagons Vertrauliche Informationen oder andere von Hexagon bereit gestellten Informationen oder Daten behandeln würden.

11.0 ALLGEMEINES.

11.1 Gesamte Vereinbarung. Sie erkennen an, dass Sie dieses EULA gelesen und verstanden haben und erklären sich mit ihren Bestimmungen und Bedingungen einverstanden. Sie stimmen ferner zu, dass dieses EULA die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vereinbarung zwischen Ihnen und Hexagon in Bezug auf den Gegenstand dieses EULA darstellt und dass dieses EULA alle vorherigen Angebote oder Vereinbarungen, in mündlicher oder schriftlicher Form, und jede andere Kommunikation zwischen Ihnen und Hexagon in Bezug auf den Gegenstand dieses EULA ersetzt. Dieser EULA darf nur durch eine schriftliche Urkunde verändert werden, die von Ihnen und Hexagon unterzeichnet ist; *vorausgesetzt jedoch*, dass bestimmte Hexagon SOFTWAREPRODUKTE und Upgrades zusätzlichen oder unterschiedlichen, je nach Einzelfall, Bedingungen unterliegen können, die in einem Nachtrag einen EULA oder einen separaten EULA enthalten ist, der mit dem betreffenden SOFTWAREPRODUKT oder Upgrade geliefert wird. Die Vervielfältigung dieses EULA durch zuverlässige Mittel (z.B. durch Druck, Fotokopie oder Fax) wird als Original angesehen.

11.2 Salvatorische Klausel. Wann immer möglich, darf jede einzelne Bestimmung dieses EULA in einer Weise ausgelegt werden, so dass sie nach geltendem Recht gültig und wirksam ist. Wenn eine Bestimmung dieses EULA allerdings nach geltendem Recht ungültig oder untersagt ist, so ist diese Bestimmung nur in dem Umfang eines solchen Verbots oder der entsprechenden Ungültigkeit unwirksam, ohne die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser EULA einzuschränken.

11.3 Überschriften. Die verschiedenen Überschriften in dieses EULA sind lediglich zur besseren Verständlichkeit eingefügt und berühren nicht die Bedeutung oder Auslegung dieses EULA oder irgendeines Abschnitts oder Bestimmung dieses EULA.

11.4 Kein Verzicht. Jedes Versäumnis einer der beiden Parteien, die Ausübung dieses EULA durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf den Gebrauch von Rechtsmitteln dar, beziehungsweise berührt die Rechte besagter Partei nicht von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, über die sie für einen Bruch der Bedingungen in dieses EULA verfügen.

11.5 Hinweise. Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung („Mitteilung“), die im Rahmen dieser EULA gefordert oder erlaubt werden, muss schriftlich erfolgen und entweder persönlich oder per E-Mail, Fax, Kurierdienst, Expressdienst, oder per frankiertem Einschreiben, mit Rückschein übermittelt werden. Eine persönlich überbrachte Benachrichtigung gilt nur als zugestellt, wenn dies durch den Empfänger schriftlich bestätigt wird. Eine durch E-Mail oder Fax überbrachte Benachrichtigung gilt nach Übertragung als zugestellt, sofern der Absender eine schriftliche Bestätigung über die Empfangsübertragung vom Empfänger erhält. Eine durch Expressdienst überbrachte Benachrichtigung gilt vierundzwanzig (24) Stunden nach Versand als zugestellt. Eine durch Einschreiben überbrachte Benachrichtigung gilt achtundvierzig (48) Stunden nach Versand als zugestellt. Wenn eine Frist dieses EULA mit der Auslieferung der Mitteilung an eine oder mehrere Parteien beginnt, so beginnt diese Frist erst, wenn alle erforderlichen Benachrichtigungen als zugestellt gelten. Die Adresse für Benachrichtigungen ist Intergraph Corporation, 305 Intergraph Way, Madison, Alabama 35758, Attn: Legal Department, 256-730-2333.

11.6 Übertragung von Rechten. Keine Partei hat das Recht, ihre Rechte zu delegieren, oder irgendeine ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses EULA ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu übertragen, dies gilt mit der Ausnahme, dass Hexagon seine Rechte und Pflichten aus diesem EULA ohne Ihre Zustimmung übertragen kann, und zwar (i) an ein Unternehmen, das alle oder wesentliche Teile des Vermögens von Hexagon oder einer Abteilung von Hexagon, die ein Produkt oder eine Dienstleistung gemäß dieses EULA vertreibt, erwirbt; (ii) an ein Unternehmen, das alle oder wesentliche Teile der Vermögenswerte am Produkt oder der Produktlinie gemäß dieses EULA erwirbt; oder (iii) jedes Tochterunternehmen, aller Partner oder Nachfolger bei einer Fusion oder Übernahme von Hexagon. Jeder Versuch, von Ihnen, die Lizenz oder das SOFTWAREPRODUKT zu lizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, außer wie ausdrücklich in diesem EULA angegeben, ist nichtig und beendet sofort die Lizenz.

11.7 Andere Hexagon Softwareprodukte. Wenn Sie andere Hexagon Softwareprodukte haben oder nutzen, lesen Sie bitte dieses EULA und alle anderen Bedingungen sorgfältig durch, da es Unterschiede in den Bedingungen geben kann.

11.8 Beschränkte Beziehung. Die Beziehung zwischen Ihnen und Hexagon ist eine von unabhängigen Auftragnehmern und weder Sie noch Ihre Mitarbeiter haben die Befugnis, Hexagon zu binden.

11.9 Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit. Dieses EULA kann im Rahmen und im Einklang mit den Gesetzen des Staates Alabama für alle Zwecke ausgelegt und durchgesetzt werden und gilt als in Madison, Alabama, USA angenommen. Sie und Hexagon willigen ein, dass jegliche rechtlichen Schritte oder Verfahren, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem EULA entstehen, im Circuit Court für Madison County, Alabama, USA oder dem US District Court des Northern District of Alabama, Northeastern Division, eröffnet werden. Sie und Hexagon willigen ein, sich der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und erklären, dass der Verhandlungsort für derartige Klagen oder Verfahren in diesen Gerichten gültig ist. Dieses EULA wird nicht vom Kollisionsrecht einer Gerichtsbarkeit oder der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf geregelt, deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

11.10 VERZICHT AUF DAS GESCHWORENENGERICHT. HEXAGON UND SIE VERZICHTEN HIERMIT IN NACH GELTENDEM RECHT HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN UMFANG AUF IHR JEWEILIGES RECHT AUF EIN SCHWURGERICHTSVERFAHREN FÜR ALLE GERICHTSVERFAHREN, DIE DIREKT ODER INDIREKT AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM EULA ENTSTEHEN. SOWOHL HEXAGON ALS AUCH SIE (I) BESCHEINIGEN, DASS KEIN VERTRETER, AGENT ODER ANWALT EINER ANDEREN PARTEI AUSDRÜCKLICH ODER AUF ANDERE WEISE DARGESTELLT HAT, DASS EINE SOLCHE VERTRAGSPARTEI IM FALLE EINES RECHTSSTREITES DEN VORSTEHENDEN VERZICHT NICHT DURCHSETZEN WÜRDEN, UND (II) ERKENNEN AN, DASS SOWOHL HEXAGON UND SIE DAZU ANGEHALTEN WURDEN, IN DIESEM EULA EINZUTRETEN DURCH UNTER ANDEREM DIE GEGENSEITIGE VERZICHTSERKLÄRUNG UND BESCHEINIGUNGEN IN DIESEM VERZICHT AUF DAS GESCHWORENENGERICHT.

11.11 Unterlassungsanspruch; kumulative Rechtsmittel. Sie erkennen an und stimmen zu, dass ein Verstoß gegen dieses EULA von Ihnen nicht wieder gutzumachenden Schaden an Hexagon verursachen kann, für den der finanzielle

Schaden schwierig zu bestimmen sein kann, oder ein unzureichendes Rechtsmittel sein kann. Sie bestätigen, dass Hexagon zusätzlich zu ihrer sonstigen Rechten und Rechtsmittel das Recht hat, bei Verstoß gegen dieses EULA von Ihnen Unterlassungsanspruch zu suchen und zu erhalten, und Sie verzichten im Hinblick auf eine solche Verletzung ausdrücklich auf Einwände, die Hexagon hat oder gegen angemessene gesetzliche Abhilfe haben kann. Die Rechte und Rechtsmittel, die in diesem EULA angeführt sind, sind kumulativ und gleichzeitig und können gesondert, nacheinander oder zusammen verfolgt werden.

11.12 Anwaltshonorare und Kosten. Im Falle eines Gerichtsverfahrens, das aus oder im Zusammenhang mit diesem EULA entsteht, hat die obsiegende Partei in einer solchen Maßnahme das Recht, in angemessener Höhe Anwaltsgebühren und Kosten für alle derartigen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich für die Gerichtsverhandlung und allen Stufen des Verfahrens zu erhalten.

11.13 Sprachregelung. Die Sprache für dieses EULA ist Englisch. Wenn Sie eine Übersetzung dieses EULA in einer anderen Sprache erhalten, so wurde diese für Ihren Komfort zur Verfügung gestellt.

11.14 VERWENDUNG AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN. Wenn Sie sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden, so gelten auch die Bestimmungen des folgenden Abschnitts: (i) Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung und jegliche verwandte Dokumentation in englischer Sprache sein wird, und (ii) Sie sind verantwortlich für die Einhaltung aller lokalen Gesetze in Ihrem Land, die Auswirkungen auf Ihr Recht das SOFTWAREPRODUKT zu importieren, zu exportieren oder zu nutzen haben können, und Sie erklären, dass Sie sämtliche Vorschriften oder Eintragungsverfahren einhalten, die von anwendbarem Gesetz zur Vollstreckbarkeit dieses EULA verlangt werden.

11.15 Fortbestand. Die Bestimmungen dieses EULA, die die Ausführung nach Ablauf oder Kündigung dieses EULA verlangen oder in Erwägung ziehen, ist ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung einklagbar und vollstreckbar.

FÜR BESTIMMTE PRODUKTE GELTENDE ERGÄNZUNG ZUM HEXAGON ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG

Diese Ergänzung gilt für Sie, wenn das „SOFTWAREPRODUKT“ auch von den nachfolgend aufgeführten Produkten Gebrauch macht. Im Geltungsfall legt diese Ergänzung („Ergänzung“) zusätzlich zu den Bestimmungen des dem Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Kaufs bereitgestellten ENDNUTZER-LIZENZVERTRAGS („EULA“) weitere Bestimmungen für die Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS durch den Lizenznehmer fest. Diese Ergänzung gilt nur für Sie, wenn Sie von den nachfolgend aufgeführten Produkten von Hexagon Gebrauch machen. Alle Bestimmungen des EULA gelten auch für die Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS, solange sie nicht im Widerspruch zu dieser Ergänzung stehen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des EULA und dieser Ergänzung, hat diese Ergänzung Vorrang. Der EULA ist unter folgender Webadresse abrufbar: <https://www.hexagongeospatial.com/legal/legal-contents>

1.0. Geospatial Desktop-Programm. Dieser Abschnitt gilt nur, wenn es sich bei dem „SOFTWAREPRODUKT“ speziell um das Bündel von Anwendungen handelt, das als das „Geospatial Desktop-Programm“ bezeichnet wird.

1.1. Begriffsbestimmungen.

- 1.1.1. „Datum des Inkrafttretens“** ist das Datum der Ausgabe des (der) Lizenzschlüssel(s) an den Lizenznehmer oder ggf. ein im Angebot festgelegtes späteres Datum.
- 1.1.2. „Bestehende Produkte“** sind beliebige Softwareprodukte von Intergraph, die der Kunde vor Abschluss dieses Vertrags besitzt und die eine oder mehrere Komponente(n) des Geospatial Desktop duplizieren, der zum Gegenstand dieser Ergänzung gemacht wurde.
- 1.1.3. „Lizenzschlüssel“** ist der eindeutige Schlüssel, der dem Lizenznehmer von Hexagon für die Laufzeitnutzung des SOFTWAREPRODUKTS bereitgestellt wird.
- 1.1.4. „Lizenznehmer“** ist eine natürliche Person oder eine einzelne juristische Person, die von Hexagon die Genehmigung erhält, das SOFTWAREPRODUKT gemäß den Bestimmungen des EULA und dieser Ergänzung zu nutzen.
- 1.1.5. „Angebot“** ist ein Angebot, das dem Lizenznehmer von Hexagon oder einem befugten Hexagon-Partner für die Lizenz der lizenzierten Software unterbreitet wird, sowie für damit verbundene Wartungs- und Unterstützungsdienstleistungen, die in diesem Vertrag beschrieben werden.

1.2. Lizenzerteilung. Unter der Voraussetzung, dass Sie keine Bestimmungen oder Bedingungen des EULA oder dieser Ergänzung verletzen, erteilt Ihnen Hexagon hiermit eine beschränkte, einfache Lizenz für die Installation und Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS ausschließlich in Objektcodeform und nur für Ihre interne Nutzung unter strikter Einhaltung des EULA und dieser Ergänzung. Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Bestimmungen im EULA ist die Lizenz nicht übertragbar. Sie übernehmen die uneingeschränkte Verantwortung für die Auswahl des SOFTWAREPRODUKTS zur Erzielung der von Ihnen angestrebten Ergebnisse sowie für die Installation und Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS und die durch dessen Anwendung erlangten Ergebnisse.

1.2.1. Lizenzart und -modus: Für das gemäß dieser Ergänzung lizenzierte SOFTWAREPRODUKT gilt gemäß Ziffer 2.2.1(a) des EULA der Concurrent-Use-Modus (CC).

1.3. Laufzeit. Der Geltungszeitraum für diese Ergänzung sowie die dem Lizenznehmer gemäß dieser Ergänzung und dem EULA gewährten Rechte beginnt am Datum des Inkrafttretens und endet nach Ablauf von 12 (zwölf) Monaten. Dieser Vertrag kann gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 2.1 verlängert werden. Nach Verlängerung dieses Vertrags werden jährlich neue Lizenzschlüssel und/oder Installationsmedien ausgegeben. Etwa 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der Lizenzlaufzeit kann Hexagon dem Lizenznehmer ein Verlängerungsangebot für die Verlängerung der Lizenz(en) für den nächsten Abonnementzeitraum zu den im Verlängerungsangebot aufgeführten Preisen unterbreiten. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Rechte und Lizenzen, die durch diesen EULA und diese Ergänzung erteilt werden, nach Ablauf der unter Ziffer 1.3 im Vorstehenden angegebenen Laufzeit enden, sofern die Lizenz(en) nicht am Ende der Laufzeit verlängert werden.

1.4. Bestehende Produkte des Kunden. *Alle bestehenden Hexagon-Produkte, die sich im Besitz des Kunden befinden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.*

- 1.4.1.** Alle bestehenden Produkte müssen Gegenstand eines gesonderten Wartungsvertrags von Hexagon sein. Der Kunde kann sich erst bei Ablauf eines für bestehende Produkte geltenden Wartungsvertrags gegen eine Verlängerung der Wartung für bestehende Produkte entschließen. Eine vorzeitige Kündigung des Wartungsvertrags für bestehende Produkte ist unter dieser Ergänzung nicht zulässig.

2.0. Geospatial SDK. Dieser Abschnitt gilt nur, wenn es sich bei dem „SOFTWAREPRODUKT“ um das Geospatial Portal SDK handelt.

2.1. Lizenzbeschränkungen für Sencha-Produkte. Die Sencha-Produkte dürfen nicht als unabhängige (Stand-alone-) Produkte verbreitet werden. Es ist Ihnen nicht gestattet, Lizenzrechte, Beratungs-, Schulungs- oder sonstige Dienstleistungen mit den Stand-alone-Funktionen der Sencha-Produkte bereitzustellen. Sie dürfen keinen Dritten erlauben, die Sencha-Produkte auf Stand-alone-Grundlage zu entwickeln oder zu nutzen. Kopien der Sencha-Produkte werden lizenziert, nicht veräußert. Folgendes ist Ihnen untersagt: (a) die Sencha-Produkte zu verändern oder Dritten die Veränderung der Sencha-Produkte zu erlauben oder nahezulegen; (b) die Sencha-Produkte an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder diesen auf andere Weise vorübergehend zugänglich zu

- machen; (c) die Sencha-Produkte auf eine Weise zu nutzen, die der Entwicklung, Vermarktung oder Veräußerung eines Produkts dient oder zugute kommt, das möglicherweise mit den Sencha-Produkten konkurrieren könnte; (d) das Urheberrecht oder andere Schutzrechte betreffende Erklärungen oder Hinweise, die sich innerhalb der Sencha-Produkte befinden, zu verändern, zu entfernen oder zu blockieren; (e) die Sencha-Produkte auf eine andere als die hier dargelegte Weise zu verbreiten; (f) anderen bei irgendwelchen der oben beschriebenen Handlungen zu helfen bzw. ihnen diese zu erlauben. Sie verpflichten sich, die Sencha-Produkte nicht rückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, deren Quellcode in Erfahrung zu bringen. Sie dürfen nur eine einzige Kopie der Sencha-Produkte anfertigen und dies ausschließlich zu Sicherheitszwecken.
- 2.2. Nutzungsbeschränkungen.** Sie dürfen den Geospatial Portal SDK und die Sencha-Produkte nur zusammen mit dem Geospatial Portal verwenden. Um jeden Zweifel auszuräumen, bezieht sich die Anrede „Sie“ in dieser Ergänzung auf eine individuelle Person. Pro Lizenz darf nur eine Person den Geospatial Portal SDK nutzen. Sie sind der einzige berechnigte Benutzer dieser lizenzierten Kopie des Geospatial Portal SDK und Sie dürfen keinem anderen die Nutzung des Geospatial Portal SDK gestatten.
- 3.0. Remote Content Management.** Dieser Abschnitt gilt nur, wenn es sich bei dem „SOFTWAREPRODUKT“ um Remote Content Management handelt, das nicht von der DotNetZip-Bibliothek Gebrauch macht.
- 3.1. „Beiträger“** ist jede Person, die ihren Beitrag gemäß dieser Lizenz verbreitet.
- 3.2.** Wenn Sie gegenüber einem Beiträger einen Patentanspruch in Bezug auf Patente geltend machen, die Ihrer Meinung nach von der Software verletzt werden, endet Ihre Patentlizenz des betreffenden Software-Beiträgers automatisch.
- 4.0. IMAGINE GeoPDF PUBLISHER.** Dieser Abschnitt gilt nur, wenn es sich bei dem „SOFTWAREPRODUKT“ um das Produkt IMAGINE GeoPDF PUBLISHER handelt.
- 4.1. Gewährleistungsausschluss.** Ungeachtet etwaiger anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag wird im Hinblick auf die Leistung von IMAGINE GeoPDF PUBLISHER keine Gewährleistung erteilt. Um Unklarheiten auszuräumen, wird IMAGINE GeoPDF PUBLISHER ‚IN DER VORLIEGENDEN FORM‘ (d. h. auf ‚AS IS‘-Grundlage) bereitgestellt.
- 4.2. Haftungsausschluss.** Weder Hexagon noch dessen Lizenzgeber oder Lieferanten haften für Ansprüche, die sich, unabhängig von der Form, aus IMAGINE GeoPDF PUBLISHER ergeben oder darauf zurückzuführen sind und mit Ihrer Nutzung von IMAGINE GeoPDF PUBLISHER verbunden sind.
- 4.3. Annahme.** IMAGINE GeoPDF PUBLISHER wird als angenommen erachtet, sobald Sie das Produkt installiert haben.
- 4.4. Nutzungsbeschränkungen.** Sie dürfen den GeoPDF PUBLISHER ausschließlich für Ihre eigenen Geschäftszwecke nutzen und dürfen den IMAGINE GeoPDF PUBLISHER für das Rendern keiner anderen Dateien als den GeoPDF-Dateien verwenden.
- 5.0. Euclidean-Technologie.** Dieser Abschnitt gilt nur, wenn es sich bei dem SOFTWAREPRODUKT um APOLLO, ERDAS IMAGINE, Geospatial Portal oder GeoMedia WebMap handelt. Bei diesen SOFTWAREPRODUKTEN ist in den Endprodukten Euclidean-Technologie eingebettet und die Schutzrechte für die betreffende Fremdtechnologie verbleiben bei Euclidean. Durch die Installation und Nutzung dieser SOFTWAREPRODUKTE verpflichten Sie sich, Euclidean-Software nicht zu verändern, rückzuentwickeln, zu deassemblieren oder zu dekompileieren, und keine Hinweise auf Patente, Marken, Urheberrechte oder Markennamen zu entfernen, zu verdecken oder zu verändern.
- 6.0. mTransformer.** mTransformer von myVR Software AS wird mit den Hexagon Geospatial Provider Suite- und Plattform Suite-Produkten bereitgestellt. mTransformer kann auf jedem beliebigen Gerät installiert und innerhalb einer Organisation verwendet werden, die über eine gültige Lizenz für Produkte der Provider Suite oder der Plattform Suite verfügt.
- 7.0. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE SOFTWARE-PRODUKTE.**
- 7.1. GeoMedia Viewer Software - Zusätzliche Bedingungen.** Die Software-Lizenz, die speziell für GeoMedia Viewer lizenziert wurde, erlaubt es für die Ausführung auf einer oder mehreren Arbeitsstationen, Kopien auf Festplatte zu speichern und zu laden. Die GeoMedia Viewer-Software darf innerhalb und außerhalb Ihres Unternehmens frei kopiert, übertragen und ausgeliehen werden.
- 7.2. Beta Software - Zusätzliche Bedingungen.** Wenn das SOFTWAREPRODUKT, das Sie mit diesem EULA erhalten haben, eine pre-kommerzielle Version oder Beta-Software ("Beta-Software") ist, dann gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. In dem Maße, dass eine Bestimmung in diesem Abschnitt in Konflikt mit anderen Bestimmungen oder Bedingungen dieses EULA steht, löst dieser Abschnitt solch andere Bestimmungen im Hinblick auf die Beta-Software ab, aber nur in dem notwendigen Maße, um den Konflikt zu lösen. Sie müssen alle Informationen über Beta-Software und Ihre Nutzung und Bewertung dieser Informationen und der Beta-Software (zusammenfassend als "Beta-Software Information" benannt) vertraulich behandeln und mit der selben Sorgfalt behandeln, die Sie bei Ihren eigenen vertraulichen Informationen anwenden aber in keinem Fall dürfen Sie weniger als ein vernünftiges Maß an Vorsicht verwenden; und Sie dürfen zu keiner Zeit und aus keinem Grund, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Hexagon solch Beta-Software an eine andere Person oder ein anderes Unternehmen offen legen; *vorausgesetzt jedoch*, dass davon ausgegangen wird, dass Sie Beta-Software-Informationen an diejenigen Ihrer Vertreter offen legen dürfen, die solche Informationen tatsächlich zum Zwecke der Teilnahme an der geplanten Evaluierung und Tests ("Beta-Testing") der

Beta-Software benötigen, unter der Bedingung, dass der Vertreter vor einer solchen Offenlegung über die Bedingungen dieses EULA unterrichtet worden ist. Sie dürfen keine Beta-Software-Information für Gründe oder Zwecke nutzen, die nicht für die Beta-Testing notwendig sind. Sie stimmen zu, die Beta-Software-Information nicht anderweitig zu nutzen oder Beta-Software-Informationen in andere Arbeiten oder Produkte zu übernehmen. Sie erkennen an, dass die Beta-Software eine Pre-Release ist, die Beta-Version stellt kein endgültiges Produkt von Hexagon dar, und kann Programmfehler, Fehler und andere Probleme enthalten, die zu System- oder anderen Ausfällen und Datenverlust führen können. Das SOFTWAREPRODUKT wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und Hexagon lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung Ihnen gegenüber ab. **Sie dürfen die Beta-Software nur für die Bewertung und zu Testzwecken und nicht für die allgemeine Produktion verwenden.** Sie bestätigen, dass Ihnen Hexagon nicht versprochen oder garantiert hat, dass die Beta-Software oder eines Teils davon irgendeiner Person in der Zukunft bekannt gegeben oder zur Verfügung gestellt wird, dass Hexagon keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung Ihnen gegenüber dahingehend hat, die Beta-Software zu verkünden oder einzuführen und dass Hexagon kein Produkt einführen muss, das vergleichbar oder kompatibel mit der Beta-Software ist. Demgemäß bestätigen Sie, dass jede Forschung oder Entwicklung, die Sie in Bezug auf die Beta-Software oder auf ein Produkt, das mit der Beta-Software in Verbindung steht, unternehmen, auf eigene Gefahr erfolgt. Während der Laufzeit dieses EULA und falls von Hexagon so verlangt müssen Sie an Hexagon bezüglich der Beta-Tests Rückmeldung geben. Dies umfasst auch Fehler- oder Bugberichte. Nach Erhalt einer späteren unveröffentlichten Version der Beta-Software oder einer Freigabe von Hexagon einer öffentlich freigegeben kommerziellen Version des SOFTWAREPRODUKTS, stimmen Sie zu, alle früheren Beta-Softwareversionen von Hexagon zu retournieren oder dauerhaft zu vernichten. Sie sind damit einverstanden, dass Sie alle unveröffentlichten Versionen der Beta-Software innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss des Beta-Tests zurückzugeben oder vernichten, wenn dieser Zeitpunkt früher als das Datum für die erste kommerzielle Versendung der öffentlich freigegeben kommerziellen Software durch Hexagon ist.

7.3. Auswertungssoftware - Zusätzliche Bedingungen. Wenn das SOFTWAREPRODUKT, das Sie mit diesem EULA erhalten haben, speziell für Zwecke der Bewertung („Auswertungssoftware“) ausgestattet ist, dann gilt folgender Abschnitt so lange, bis Sie eine Lizenz der Vollversion des SOFTWARE-Produkts erwerben. In dem Maße, dass eine Bestimmung in diesem Abschnitt in Konflikt mit einer anderen Bestimmung oder Bedingung dieses EULA steht, wird dieser Abschnitt alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf die Auswertungssoftware ablösen, allerdings nur in dem Maße, wie es notwendig ist, um den Konflikt zu lösen. **Sie dürfen die Auswertungssoftware nur für die Bewertung und Testzwecke und nicht für allgemeine Produktionszwecke nutzen.** Sie bestätigen, dass die Auswertungssoftware eine begrenzte Funktionalität enthalten kann und / oder für einen begrenzten Zeitraum funktioniert. Hexagon lizenziert die Auswertungssoftware auf Basis des Istzustands, also ausschließlich für Ihre Bewertung, um Sie bei Ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen. Wenn die Auswertungssoftware eine Timeout-Version ist, dann wird das Programm den Betrieb nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Installation (das „Time Out Datum“) beenden. Bei einem solchen Time Out Datum wird die Auswertungssoftwarelizenz den Betrieb einstellen und Sie werden nicht in der Lage sein, das SOFTWAREPRODUKT zu verwenden, es sei denn, Sie erwerben eine Lizenz für eine Vollversion des SOFTWAREPRODUKTS. Sie erkennen an, dass eine solche Auswertungssoftware den Betrieb bei Erreichen des Time Out Datums einzustellen wird. Dementsprechend geschieht der Zugang zu Dateien oder Ausgaben, die mit einer solchen Auswertungssoftware oder einem Produkt, das mit dieser Auswertungssoftware in Zusammenhang steht, auf eigene Gefahr.

7.4. Software für Bildungseinrichtungen - Zusätzliche Bedingungen. Wenn das SOFTWAREPRODUKT, das Sie mit diesem EULA erhalten haben, Software für Bildungseinrichtungen ist (bei denen entweder eine Bildungseinrichtungen-Preis für das SOFTWAREPRODUKT gezahlt wurde oder das SOFTWAREPRODUKT aufgrund Ihrer Teilnahme an einem Programm von Hexagon für Bildungs- oder Forschungseinrichtungen erhalten wurde, oder durch einen Ausbildungszuschuss von Hexagon erhalten wird), sind Sie nicht berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT zu verwenden, es sei denn, Sie sind in Ihrer Rechtsordnung als Endbenutzer aus dem Bildungsbereich angegeben. **Sie können die Software für Bildungseinrichtungen nur für Bildungs- und Forschungseinrichtungen verwenden.** Die Kommerzielle Produktion und allgemeine Nutzung von Lernsoftware-Produkten ist ausdrücklich untersagt. Zusätzliche Bedingungen sowie die Definition eines Endnutzers der Bildungseinrichtung sind in Hexagons Richtlinien zur Bildung detailliert, welche Sie auf Anfrage bei Hexagon erhalten können.

7.5. ImageStation und Geospatial SDI Software – Zusätzliche Bestimmungen. Manche SOFTWAREPRODUKTE der ImageStation- und Geospatial SDI-Produktfamilien enthalten einen oder mehrere dynamische Link-Bibliotheken (DLLs), die zumindest teilweise von einem offenen Quellcode gemäß der „Code Project Open License“ (CPOL) 1.02, abrufbar unter <http://www.codeproject.com/info/cpol10.aspx>, erstellt wurden. Durch

Installation und Verwendung dieser SOFTWAREPRODUKTE erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Bedingungen der CPOL-Lizenz auf diejenigen Teile dieser DLLs Anwendung finden, die mit einem CPOL-lizenzierten offenen Quellcode erstellt worden sind.

- 7.6. ECWP WebAssembly Decoder - Zusätzliche Bedingungen.** Das SOFTWAREPRODUKT („ECWP WebAssembly Decoder“) des Enhanced Compression Wavelet Protocol (ECWP) wurde entwickelt, um browserbasierten Web-Mapping-Anwendungen die Unterstützung der ECWP-Ebene hinzuzufügen. Sie können so viele Kopien des ECWP-WebAssembly-Decoders verteilen, um ECWP-Streams von der Hexagon-ECWP-Serversoftware zu decodieren, sofern Sie diese EULA in den verteilten Kopien enthalten. Sie sind nicht berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT außerhalb der öffentlichen JavaScript-API zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zurückzuentwickeln. Die Unterstützung der Integration des SOFTWAREPRODUKTS liegt beim Eigentümer des Hexagon ECWP-Servers.

HEXAGON END-USER LICENSE AGREEMENT ADDENDUM FOR ORACLE CONTENT

This Addendum (“Addendum”) is applicable to you in the event that you have obtained software products (“SOFTWARE PRODUCTS”) from Hexagon that deliver content licensed from Oracle Corporation (“Oracle Content”). If applicable, this Addendum sets forth the terms of your use of the SOFTWARE PRODUCT in addition to the terms of the END-USER LICENSE AGREEMENT (“EULA”) provided to you at the time of purchase. This Addendum shall only apply to you if you use any of the SOFTWARE PRODUCTS identified above by or through Hexagon. To the extent not inconsistent with this Addendum, all terms of the EULA shall apply to the use of the SOFTWARE PRODUCTS. In the event of a conflict of terms between the EULA, any other EULA Addendum, and this Addendum, this Addendum shall take precedence over the EULA and any other EULA Addendum regarding the subject hereof. The EULA may be found at: <https://www.hexagongeospatial.com/legal/legal-contents>

This Addendum has two sections. **SECTION A** addresses the licensing for the following Oracle components delivered with all of the SOFTWARE PRODUCTS identified above: Client, Instant Client, and ODP.NET Driver (“Oracle Components”). **SECTION B** addresses the licensing of certain Java SE Platform Products, including Java Platform Standard Edition Development Kit (JDK).

SECTION A

Hexagon provides the Oracle Components subject to a restricted license and licenses them to you strictly for your internal use with the SOFTWARE PRODUCTS listed above, and strictly in accordance with this Addendum. The EULA shall govern your use of the SOFTWARE PRODUCTS. This Addendum Section A addresses additional license rights and restrictions specific to the Oracle Components delivered as part of the SOFTWARE PRODUCTS.

The following additional terms and conditions shall apply to the Oracle Components licensed hereunder:

1. Use of the Oracle Components is limited to the legal entity that executes or otherwise accepts this Addendum in accordance with the terms and conditions governing acceptance set forth in the EULA.
2. Use of the Oracle Components is restricted to running the SOFTWARE PRODUCTS for your business operations.
3. You are prohibited from assigning, giving, or transferring the Oracle Components or any interest in them to another individual or entity (in the event you grant a security interest in the Oracle Components, the secured party has no right to use or transfer the Oracle Components).
4. You are prohibited from (a) the removal or modification of any Oracle Components’ markings or any notice of Oracle’s or its licensors’ proprietary rights; (b) making the Oracle Components available in any manner to any third party for use in the third party’s business operations; and (c) title of the Oracle Components passing to you or any other party.
5. You are prohibited from reverse engineering (unless required by law for interoperability), disassembly or decompilation of the Oracle Components and from duplication of the Oracle Components except for a sufficient number of copies of each Oracle Component for your licensed use and one copy of each Oracle Component’s media.
6. Hexagon disclaims, to the extent permitted by applicable law, Oracle’s liability for any damages, whether direct, indirect, incidental, special, punitive, or consequential, arising from the use of the Oracle Components.
7. Upon termination of the EULA and this Addendum, you are required to discontinue use and to destroy or return to Hexagon all copies of the Oracle Components and documentation.
8. You are prohibited from publication of any results of benchmark tests run on the Oracle Components.
9. You are required to comply fully with all relevant export laws and regulations of the United States and other applicable export and import laws to assure that neither the Oracle Components, nor any direct product thereof, are exported, directly or indirectly, in violation of applicable laws.

10. Oracle shall not be required to perform any obligation or incur any liability under this Addendum.
11. Hexagon shall be permitted to audit your use of the Oracle Components, and Hexagon shall be permitted to assign to Oracle Hexagon's right to audit your use of the Oracle Components .
12. Oracle shall be a third party beneficiary of this Addendum.
13. The Uniform Computer Information Transactions Act shall not apply to this Addendum.
14. THE ORACLE COMPONENTS ARE PROVIDED "AS IS" WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND. HEXAGON AND ORACLE FURTHER DISCLAIM ALL WARRANTIES, EXPRESS AND IMPLIED, INCLUDING WITHOUT LIMITATION, ANY IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR NONINFRINGEMENT. IN NO EVENT SHALL HEXAGON OR ORACLE BE LIABLE FOR ANY INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, PUNITIVE OR CONSEQUENTIAL DAMAGES, OR DAMAGES FOR LOSS OF PROFITS, REVENUE, DATA OR DATA USE, INCURRED BY YOU OR ANY THIRD PARTY, WHETHER IN AN ACTION IN CONTRACT OR TORT, EVEN IF HEAXGON OR ORACLE HAVE BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES. HEXAGON AND ORACLE'S ENTIRE LIABILITY FOR DAMAGES HEREUNDER SHALL IN NO EVENT EXCEED ONE THOUSAND DOLLARS (U.S. \$1,000).
15. Oracle's technical support organization will not provide technical support, phone support, or updates to you for the Oracle Components.
16. You may terminate this Addendum by destroying all copies of the Oracle Components. Hexagon has the right to terminate your right to use the Oracle Components if you fail to comply with any of the terms of this Addendum, in which case you shall destroy all copies of the Oracle Components.
17. The relationship between us is that of licensee/licensor. Neither party will represent that it has any authority to assume or create any obligation, express or implied, on behalf of the other party, nor to represent the other party as agent, employee, franchisee, or in any other capacity. Nothing in this Addendum shall be construed to limit either party's right to independently develop or distribute software that is functionally similar to the other party's products, so long as proprietary information of the other party is not included in such software.
18. "Open Source" software is software available without charge for use, modification and distribution is often licensed under terms that require the user to make the user's modifications to the Open Source software or any software that the user 'combines' with the Open Source software freely available in source code form. If you use Open Source software in conjunction with the Oracle Components, you must ensure that your use does not: (i) create, or purport to create, obligations of Hexagon or Oracle with respect to the Oracle Components; or (ii) grant, or purport to grant, to any third party any rights to or immunities under Oracle's intellectual property or proprietary rights in the Oracle Components. For example, you may not develop a software program using an Oracle Component and an Open Source program where such use results in a program file(s) that contains code from both the Oracle Component and the Open Source program (including without limitation libraries) if the Open Source program is licensed under a license that requires any "modifications" be made freely available. You also may not combine the Oracle Components with programs licensed under the GNU General Public License ("GPL") in any manner that could cause, or could be interpreted or asserted to cause, the Oracle Components or any modifications thereto to become subject to the terms of the GPL.

SECTION B

Hexagon provides the Java SE Platform Products, including Java Platform Standard Edition Development Kit (JDK), subject to only the following Oracle Binary Code License Agreement.

Oracle Binary Code License Agreement for the Java SE Platform Products and JavaFX

ORACLE AMERICA, INC. ("ORACLE"), FOR AND ON BEHALF OF ITSELF AND ITS SUBSIDIARIES AND AFFILIATES UNDER COMMON CONTROL, IS WILLING TO LICENSE THE SOFTWARE TO YOU ONLY UPON THE CONDITION THAT YOU ACCEPT ALL OF THE TERMS CONTAINED IN THIS BINARY CODE LICENSE AGREEMENT AND SUPPLEMENTAL LICENSE

TERMS (COLLECTIVELY "AGREEMENT"). PLEASE READ THE AGREEMENT CAREFULLY. BY SELECTING THE "ACCEPT LICENSE AGREEMENT" (OR THE EQUIVALENT) BUTTON AND/OR BY USING THE SOFTWARE YOU ACKNOWLEDGE THAT YOU HAVE READ THE TERMS AND AGREE TO THEM. IF YOU ARE AGREEING TO THESE TERMS ON BEHALF OF A COMPANY OR OTHER LEGAL ENTITY, YOU REPRESENT THAT YOU HAVE THE LEGAL AUTHORITY TO BIND THE LEGAL ENTITY TO THESE TERMS. IF YOU DO NOT HAVE SUCH AUTHORITY, OR IF YOU DO NOT WISH TO BE BOUND BY THE TERMS, THEN SELECT THE "DECLINE LICENSE AGREEMENT" (OR THE EQUIVALENT) BUTTON AND YOU MUST NOT USE THE SOFTWARE ON THIS SITE OR ANY OTHER MEDIA ON WHICH THE SOFTWARE IS CONTAINED.

1. DEFINITIONS. "Software" means the software identified above in binary form that you selected for download, install or use (in the version You selected for download, install or use) from Oracle or its authorized licensees, any other machine readable materials (including, but not limited to, libraries, source files, header files, and data files), any updates or error corrections provided by Oracle, and any user manuals, programming guides and other documentation provided to you by Oracle under this Agreement. "General Purpose Desktop Computers and Servers" means computers, including desktop and laptop computers, or servers, used for general computing functions under end user control (such as but not specifically limited to email, general purpose Internet browsing, and office suite productivity tools). The use of Software in systems and solutions that provide dedicated functionality (other than as mentioned above) or designed for use in embedded or function-specific software applications, for example but not limited to: Software embedded in or bundled with industrial control systems, wireless mobile telephones, wireless handheld devices, kiosks, TV/STB, Blu-ray Disc devices, telematics and network control switching equipment, printers and storage management systems, and other related systems are excluded from this definition and not licensed under this Agreement. "Programs" means (a) Java technology applets and applications intended to run on the Java Platform, Standard Edition platform on Java-enabled General Purpose Desktop Computers and Servers; and (b) JavaFX technology applications intended to run on the JavaFX Runtime on JavaFX-enabled General Purpose Desktop Computers and Servers. "Commercial Features" means those features identified in Table 1-1 (Commercial Features In Java SE Product Editions) of the Java SE documentation accessible at

<http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>. "README File" means the README file for the Software accessible at

<http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>.

2. LICENSE TO USE. Subject to the terms and conditions of this Agreement including, but not limited to, the Java Technology Restrictions of the Supplemental License Terms, Oracle grants you a non-exclusive, non-transferable, limited license without license fees to reproduce and use internally the Software complete and unmodified for the sole purpose of running Programs. THE LICENSE SET FORTH IN THIS SECTION 2 DOES NOT EXTEND TO THE COMMERCIAL FEATURES. YOUR RIGHTS AND OBLIGATIONS RELATED TO THE COMMERCIAL FEATURES ARE AS SET FORTH IN THE SUPPLEMENTAL TERMS ALONG WITH ADDITIONAL LICENSES FOR DEVELOPERS AND PUBLISHERS.

3. RESTRICTIONS. Software is copyrighted. Title to Software and all associated intellectual property rights is retained by Oracle and/or its licensors. Unless enforcement is prohibited by applicable law, you may not modify, decompile, or reverse engineer Software. You acknowledge that the Software is developed for general use in a variety of information management applications; it is not developed or intended for use in any inherently dangerous applications, including applications that may create a risk of personal injury. If you use the Software in dangerous applications, then you shall be responsible to take all appropriate fail-safe, backup, redundancy, and other measures to ensure its safe use. Oracle disclaims any express or implied warranty of fitness for such uses. No right, title or interest in or to any trademark, service mark, logo or trade name of Oracle or its licensors is granted under this Agreement. Additional restrictions for developers and/or publishers licenses are set forth in the Supplemental License Terms.

4. DISCLAIMER OF WARRANTY. THE SOFTWARE IS PROVIDED "AS IS" WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND. ORACLE FURTHER DISCLAIMS ALL WARRANTIES, EXPRESS AND IMPLIED, INCLUDING WITHOUT LIMITATION, ANY IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR NONINFRINGEMENT.

5. LIMITATION OF LIABILITY. IN NO EVENT SHALL ORACLE BE LIABLE FOR ANY INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, PUNITIVE OR CONSEQUENTIAL DAMAGES, OR DAMAGES FOR LOSS OF PROFITS, REVENUE, DATA OR DATA USE, INCURRED BY YOU OR ANY THIRD PARTY, WHETHER IN AN ACTION IN CONTRACT OR TORT, EVEN IF ORACLE HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES. ORACLE'S ENTIRE LIABILITY FOR DAMAGES HEREUNDER SHALL IN NO EVENT EXCEED ONE THOUSAND DOLLARS (U.S. \$1,000).

6. TERMINATION. This Agreement is effective until terminated. You may terminate this Agreement at any time by destroying all copies of Software. This Agreement will terminate immediately without notice from Oracle if you fail to comply with any provision of this Agreement. Either party may terminate this Agreement immediately should any Software become, or in either party's opinion be likely to become, the subject of a claim of infringement of any intellectual property right. Upon termination, you must destroy all copies of Software.

7. EXPORT REGULATIONS. You agree that U.S. export control laws and other applicable export and import laws govern your use of the Software, including technical data; additional information can be found on Oracle's Global Trade Compliance web site (<http://www.oracle.com/us/products/export>). You agree that neither the Software nor any direct product thereof will be exported, directly, or indirectly, in violation of these laws, or will be used for any purpose prohibited by these laws including, without limitation, nuclear, chemical, or biological weapons proliferation.

8. TRADEMARKS AND LOGOS. You acknowledge and agree as between you and Oracle that Oracle owns the ORACLE and JAVA trademarks and all ORACLE- and JAVA-related trademarks, service marks, logos and other brand designations ("Oracle Marks"), and you agree to comply with the Third Party Usage Guidelines for Oracle Trademarks currently located at <http://www.oracle.com/us/legal/third-party-trademarks/index.html>. Any use you make of the Oracle Marks inures to Oracle's benefit.

9. U.S. GOVERNMENT LICENSE RIGHTS. If Software is being acquired by or on behalf of the U.S. Government or by a U.S. Government prime contractor or subcontractor (at any tier), then the Government's rights in Software and accompanying documentation shall be only those set forth in this Agreement.

10. GOVERNING LAW. This agreement is governed by the substantive and procedural laws of California. You and Oracle agree to submit to the exclusive jurisdiction of, and venue in, the courts of San Francisco, or Santa Clara counties in California in any dispute arising out of or relating to this agreement.

11. SEVERABILITY. If any provision of this Agreement is held to be unenforceable, this Agreement will remain in effect with the provision omitted, unless omission would frustrate the intent of the parties, in which case this Agreement will immediately terminate.

12. INTEGRATION. This Agreement is the entire agreement between you and Oracle relating to its subject matter. It supersedes all prior or contemporaneous oral or written communications, proposals, representations and warranties and prevails over any conflicting or additional terms of any quote, order, acknowledgment, or other communication between the parties relating to its subject matter during the term of this Agreement. No modification of this Agreement will be binding, unless in writing and signed by an authorized representative of each party.

SUPPLEMENTAL LICENSE TERMS

These Supplemental License Terms add to or modify the terms of the Binary Code License Agreement. Capitalized terms not defined in these Supplemental Terms shall have the same meanings ascribed to them in the Binary Code License Agreement. These Supplemental Terms shall supersede any inconsistent or conflicting terms in the Binary Code License Agreement, or in any license contained within the Software.

A. COMMERCIAL FEATURES. You may not use the Commercial Features for running Programs, Java applets or applications in your internal business operations or for any commercial or production purpose, or for any purpose other than as set forth in Sections B, C, D and E of these Supplemental Terms. If You want to use the Commercial Features for any purpose other than as permitted in this Agreement, You must obtain a separate license from Oracle.

B. SOFTWARE INTERNAL USE FOR DEVELOPMENT LICENSE GRANT. Subject to the terms and conditions of this Agreement and restrictions and exceptions set forth in the README File

incorporated herein by reference, including, but not limited to the Java Technology Restrictions of these Supplemental Terms, Oracle grants you a non-exclusive, non-transferable, limited license without fees to reproduce internally and use internally the Software complete and unmodified for the purpose of designing, developing, and testing your Programs.

C. LICENSE TO DISTRIBUTE SOFTWARE. Subject to the terms and conditions of this Agreement and restrictions and exceptions set forth in the README File, including, but not limited to the Java Technology Restrictions and Limitations on Redistribution of these Supplemental Terms, Oracle grants you a non-exclusive, non-transferable, limited license without fees to reproduce and distribute the Software, provided that (i) you distribute the Software complete and unmodified and only bundled as part of, and for the sole purpose of running, your Programs, (ii) the Programs add significant and primary functionality to the Software, (iii) you do not distribute additional software intended to replace any component(s) of the Software, (iv) you do not remove or alter any proprietary legends or notices contained in the Software, (v) you only distribute the Software subject to a license agreement that: (a) is a complete, unmodified reproduction of this Agreement; or (b) protects Oracle's interests consistent with the terms contained in this Agreement and that includes the notice set forth in Section H, and (vi) you agree to defend and indemnify Oracle and its licensors from and against any damages, costs, liabilities, settlement amounts and/or expenses (including attorneys' fees) incurred in connection with any claim, lawsuit or action by any third party that arises or results from the use or distribution of any and all Programs and/or Software. The license set forth in this Section C does not extend to the Software identified in Section G.

D. LICENSE TO DISTRIBUTE REDISTRIBUTABLES. Subject to the terms and conditions of this Agreement and restrictions and exceptions set forth in the README File, including but not limited to the Java Technology Restrictions and Limitations on Redistribution of these Supplemental Terms, Oracle grants you a non-exclusive, non-transferable, limited license without fees to reproduce and distribute those files specifically identified as redistributable in the README File ("Redistributables") provided that: (i) you distribute the Redistributables complete and unmodified, and only bundled as part of Programs, (ii) the Programs add significant and primary functionality to the Redistributables, (iii) you do not distribute additional software intended to supersede any component(s) of the Redistributables (unless otherwise specified in the applicable README File), (iv) you do not remove or alter any proprietary legends or notices contained in or on the Redistributables, (v) you only distribute the Redistributables pursuant to a license agreement that: (a) is a complete, unmodified reproduction of this Agreement; or (b) protects Oracle's interests consistent with the terms contained in the Agreement and includes the notice set forth in Section H, (vi) you agree to defend and indemnify Oracle and its licensors from and against any damages, costs, liabilities, settlement amounts and/or expenses (including attorneys' fees) incurred in connection with any claim, lawsuit or action by any third party that arises or results from the use or distribution of any and all Programs and/or Software. The license set forth in this Section D does not extend to the Software identified in Section G.

E. DISTRIBUTION BY PUBLISHERS. This section pertains to your distribution of the Java™ SE Development Kit Software ("JDK") with your printed book or magazine (as those terms are commonly used in the industry) relating to Java technology ("Publication"). Subject to and conditioned upon your compliance with the restrictions and obligations contained in the Agreement, Oracle hereby grants to you a non-exclusive, nontransferable limited right to reproduce complete and unmodified copies of the JDK on electronic media (the "Media") for the sole purpose of inclusion and distribution with your Publication(s), subject to the following terms: (i) You may not distribute the JDK on a stand-alone basis; it must be distributed with your Publication(s); (ii) You are responsible for downloading the JDK from the applicable Oracle web site; (iii) You must refer to the JDK as Java™ SE Development Kit; (iv) The JDK must be reproduced in its entirety and without any modification whatsoever (including with respect to all proprietary notices) and distributed with your Publication subject to a license agreement that is a complete, unmodified reproduction of this Agreement; (v) The Media label shall include the following information: "Copyright [YEAR], Oracle America, Inc. All rights reserved. Use is subject to license terms. ORACLE and JAVA trademarks and all ORACLE- and JAVA-related trademarks, service marks, logos and other brand designations are trademarks or registered trademarks of Oracle in the U.S. and other countries." [YEAR] is the year of Oracle's release of the Software; the year information can typically be found in the Software's "About" box or screen. This information must be placed on the Media label in such a manner as to only apply to the JDK; (vi) You

must clearly identify the JDK as Oracle's product on the Media holder or Media label, and you may not state or imply that Oracle is responsible for any third-party software contained on the Media; (vii) You may not include any third party software on the Media which is intended to be a replacement or substitute for the JDK; (viii) You agree to defend and indemnify Oracle and its licensors from and against any damages, costs, liabilities, settlement amounts and/or expenses (including attorneys' fees) incurred in connection with any claim, lawsuit or action by any third party that arises or results from the use or distribution of the JDK and/or the Publication; ; and (ix) You shall provide Oracle with a written notice for each Publication; such notice shall include the following information: (1) title of Publication, (2) author(s), (3) date of Publication, and (4) ISBN or ISSN numbers. Such notice shall be sent to Oracle America, Inc., 500 Oracle Parkway, Redwood Shores, California 94065 U.S.A, Attention: General Counsel.

F. JAVA TECHNOLOGY RESTRICTIONS. You may not create, modify, or change the behavior of, or authorize your licensees to create, modify, or change the behavior of, classes, interfaces, or subpackages that are in any way identified as "java", "javax", "sun", "oracle" or similar convention as specified by Oracle in any naming convention designation.

G. LIMITATIONS ON REDISTRIBUTION. You may not redistribute or otherwise transfer patches, bug fixes or updates made available by Oracle through Oracle Premier Support, including those made available under Oracle's Java SE Support program.

H. COMMERCIAL FEATURES NOTICE. For purpose of complying with Supplemental Term Section C.(v)(b) and D.(v)(b), your license agreement shall include the following notice, where the notice is displayed in a manner that anyone using the Software will see the notice:

Use of the Commercial Features for any commercial or production purpose requires a separate license from Oracle. "Commercial Features" means those features identified Table 1-1 (Commercial Features In Java SE Product Editions) of the Java SE documentation accessible at <http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>

I. SOURCE CODE. Software may contain source code that, unless expressly licensed for other purposes, is provided solely for reference purposes pursuant to the terms of this Agreement. Source code may not be redistributed unless expressly provided for in this Agreement.

J. THIRD PARTY CODE. Additional copyright notices and license terms applicable to portions of the Software are set forth in the THIRDPARTYLICENSEREADME file accessible at <http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>. In addition to any terms and conditions of any third party opensource/freeware license identified in the THIRDPARTYLICENSEREADME file, the disclaimer of warranty and limitation of liability provisions in paragraphs 4 and 5 of the Binary Code License Agreement shall apply to all Software in this distribution.

K. TERMINATION FOR INFRINGEMENT. Either party may terminate this Agreement immediately should any Software become, or in either party's opinion be likely to become, the subject of a claim of infringement of any intellectual property right.

L. INSTALLATION AND AUTO-UPDATE. The Software's installation and auto-update processes transmit a limited amount of data to Oracle (or its service provider) about those specific processes to help Oracle understand and optimize them. Oracle does not associate the data with personally identifiable information. You can find more information about the data Oracle collects as a result of your Software download at <http://www.oracle.com/technetwork/java/javase/documentation/index.html>. For inquiries please contact: Oracle America, Inc., 500 Oracle Parkway, Redwood Shores, California 94065, USA.

Last updated 02 April 2013

DDCC076D0B – Oracle Content Addendum